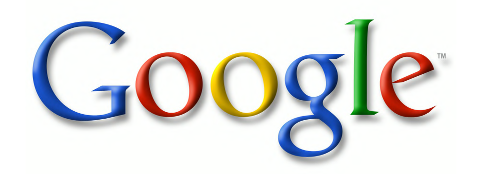


DIE TÄUSCHUNGEN

DES

REPRÄSENTATIF-SYSTEMS.



Die Täuschungen des Repräsentatif-Systems,

oder

Beweis: dass dieses System nicht das geeignete, rechte und zeitgemäse Mittel ist, den Bedürfnissen unserer Zeit zu begegnen, mit Andeutung der geeigneten, rechten und zeitgemäsen Reformen.

Von

Karl Vollgraff,

Doctor der Rechte und Philosophie, ordentlichem Professor des Staats-Rechts und der Politik zu Marburg.

Marburg.

Druck und Verlag von N. G. Elwert.

1832.

Die schelten die Vergangenheit am bittersten, welche sie am wenigsten kennen; die sie am besten kennen, lassen auch der Gegenwart ihr Recht, so weit es geht, mit Freuden widerfahren.

ZACHARIAE (der Kampf des Grundeigenthums gegen die Grundherrlichkeit S. 8.)

Laissés, laissés enfin les abstractions, qui nous ont perdues; soyés sages par votre propre expérience, organisés un pouvoir exécutif capable de protéger le peuple, et qui soit dans l'impossibilité de l'opprimer.

CORNUDET au Conseil des Anciens.

„Kein Streben des Menschen kann wahren, bleibenden Erfolg haben, das dem ursprünglichen Lebens-Willen widerstreitet. Es muss also zeitgemäs seyn in Zweck und Mitteln, entsprechend dem, was der Entwicklungs-Gang der Dinge jetzt und an dieser Stelle fordert. Darum muss es von dem Verstehen der Zeit ausgehen."

SUABEDISSEN (die Grundzüge der Lehre von dem Menschen S. 164.)

Inhalt.

	Seite
Einleitung §. 1—3.	1
A. *Die allgemeinen Principien über die naturgemäse und sonach nothwendige Relativität zwischen Volks-Charakter, Volks-Leben, Regierungs-Form und Volks-Vertretung* §. 4.	7
B. *Das alte ständische System und das alte Statsrecht der germanischen Völker als entsprechendes Miniaturspiegel-Bild ihres ständischen Privat-Lebens* §. 5.	11
a) *Vom Landstandschafts-Rechte* §. 6.	12
b) *Grose und engere Landtage* §. 7.	14
c) *Provinzial-Stände* §. 8.	15
d) *Curien-System* §. 9.	16
e) *Permanente Deputationen* §. 10.	18
f) *Landtags-Marschall* §. 11.	19
g) *Initiative* §. 12.	19
h) *Zustimmungs- und Berathungs-Recht* §. 13.	20
i) *Geheime Verhandlung* §. 14.	20
k) *Landtags-Abschiede* §. 15.	21
l) *Verantwortlichkeit der Deputirten* §. 16.	21
m) *Klage-Recht* §. 17.	22
n) *Was die Stände nichts angieng oder das alte Stats-Recht* §. 18—19.	22
C. *Das neue speculativ-künstliche Repräsentatif-System und das neue darauf gebaute StatsRecht*	
a) *Von der irrig supponirten Volks-Souverainetät* §. 20.	30
b) *Repräsentatif-System und Verfassung* §. 21	34
c) *Wahl-System* §. 22—23. 24.	36
d) *Repräsentatif-Versammlungen* §. 25—26.	42

Seite

e) *Viril-Abstimmung* §. 27—28. 46
f) *Jährliche Versammlungen* §. 29. 49
g) *Sie sind sich selbst Haupt, Anfang und Ende* §. 30. . 51
h) *Die Mit-Initiative* §. 31. 52
i) *Die Oeffentlichkeit der Verhandlungen* §. 32. 54
k) *Keine Landtags-Abschiede* §. 33. 55
l) *Verantwortlichkeit und Anklagbarkeit der Minister* §. 34. 55
m) *Das neue Stats-Recht* §. 35—36. 56

D. *Von den nothwendigen Modificationen des ständischen Systems und des alten Stats-Rechtes in Gemäsheit der seit dem 19ten Jahrh. veränderten Lebens-Verhältnisse* §. 37. 63

a) *Die Elemente des Lebens sind noch die vorigen aber anders vertheilt und gemischt* §. 38. 66
b) *Es giebt noch, nach wie vor, vier Stände* §. 39—43. . 66
c) *Die neuen vier Curien und ihre Bildung* §. 44—51. . 71
d) *Diäten, wer sie zahlt* §. 52. 79
e) *Wie die Beschlüsse zu fassen* §. 53. 80
f) *Nur noch grose Landtage* §. 54. 82
g) *Druck der Verhandlungen* §. 55. 82
h) *Provinzial-Stände* §. 56. 83
i) *Regelmäsige Landtage* §. 57. 84
k) *Landtags-Marschall und Vorsitzer der einzelnen Curien* §. 58. 85
l) *Initiative des Landesherrn* §. 59. 85
m) *Dermalige absolute Pflicht der Stände, das Bedürfniss durch Steuern zu decken* §. 60. 86
n) *Mitberathung der Stände bey neuen Gesetzen* §. 61. . 86
o) *Landtags-Abschiede* §. 62. 88
p) *Freiheit der Verhandlungen* §. 63. 88
q) *Klag-Recht der Curien* §. 64. 88
r) *Modificirtes Stats-Recht* §. 65. 89

Epilog §. 66—68. 93

Einleitung.

§. 1.

Bis zur letzten Versammlung der Etats généraux von Frankreich im Jahr 1789 kannte Europa, und bis zur Stiftung des Rheinbundes kannte Teutschland blos das ständische System oder ständische Verfassungen und wuste noch nichts von dem sog. Repräsentatif-Systeme oder sog. Repräsentatif-Verfassungen. Es ist dieses letztere System also lediglich eine Geburt der seit 1789 begonnen habenden Revolutions-Periode und der während derselben allererst so recht in Schwung gekommenen pseudo-philosophischen neuen speculativen Staats-Theorien. Um aber den Urhebern und Vertheidigern der letztgenannten Theorien nicht unrecht zu thun, so sey sogleich hier bemerkt, dass sie zuverlässig grosentheils die unheilbringenden Folgen ihrer Theorien nicht gewollt und beabsichtigt, sondern ihre eigene persönliche Täuschung und ihren eigenen persönlichen Irrthum [1]) bona fide auf ihre Zeitgenossen übertrugen und solchergestalt wenigstens nicht doloser

---

1) Hervorgegangen aus andern irrigen älteren pseudo-philosophischen Grundsätzen und Dogmen, aus andern unwahren und verkehrten, aller geschichtlichen Wahrnehmung widersprechenden Annahmen der absoluten Perfectibilität aller und somit eines jeden einzelnen Volkes.

Weise unberechenbares Unheil gestiftet haben [2]). Täuschten sie doch selbst viele Regierungen und verleiteten dieselben zu Handlungen, die ihnen unwiederbringlichen Schaden zugefügt haben [3]). Leider haben sie aber nun einmal das Uebel gestiftet und, wenn auch nicht die Möglichkeit geläugnet werden kann, dass ihm noch zu begegnen sey, so ist doch sehr zu bezweifeln, dass es in der Kürze und ohne neue Revolutionen geschehen werde, weil leider andere Uebel, die ausserhalb jener geschaffenen liegen, Europa jetzt materiell heimsuchen, welche es den seit 1830 dolo malo Empörung und Widerstand predigenden politischen Scriblern nur zu sehr erleichtern, die Völker über die Mittel zur Wiedererlangung ihrer häuslichen Ruhe und ihres häuslichen Wohlstandes zu täuschen oder sie nicht zu sich selbst kommen zu lassen, um mit Ruhe die anzuhören, die ihr Bestes aufrichtig und durch die geeigneten, rechten und zeitgemäsen Mittel wollen.

---

2) Auch *Ranke* (historisch-politische Zeitschrift. 1832. 1. Heft.) ist von der bona fides vieler Anhänger des Repr. Systems überzeugt.

3) Dahin gehört z. B. und vorzugsweise Art. 14. des Presburger Friedens vom 26. Dec. 1805, welchem gemäs schon am 30. Dec. 1805 der König von Würtemberg durch einen Gewaltstreich Würtembergs alte historische Stände-Verfassung aufhob, welchem Beispiele dann Baden am 23. Mai 1806 in Betreff des Breisgaues; Hessen-Darmstadt am 1. Oct. 1806 für seine alten Lande, und Bayern am 1. Mai 1808 für seine alten und neuen Lande folgte, denn die hier an die Stelle gesetzte neue Verfassung verblieb ganz auf dem Papier. Ferner gehört dahin der so höchst unvortheilhafte Tausch ihrer alten realen Landeshoheit gegen Napoleonische Souverainetät, denn Napoleon selbst sagte ja, sie rühre vom Volke her, wenn er auch thatsächlich selbst und allein ihr Schöpfer war. Was noch weiter daraus entsteht, wenn die Fürsten selbst sich solchen irrigen Ideen hingeben s. m. bey *v. Lancizolle* Beiträge zur Politik und zum Staatsrechte. 1. Sammlung. Berlin 1831. S. 72–73

§. 2.

Ob die, allerdings nur noch durch eine höchst schmerzhafte politische Amputation zu heilende Finanzverwirrung und Verschuldung Frankreichs [3a]) durch ein anderes rechtliches oder legales Mittel statt der eigenmächtigen illegalen Verwandlung der Etats généraux in eine repräsentative constituirende National-Versammlung mit allen sich selbst gegen ihre Vollmachten beigelegten Attributen etc. abzuhelfen gestanden habe, können wir hier nicht weiter untersuchen, weil uns dies zu weit seitwärts führen würde. Genug, dass die Geschichte der wirklichen Einführung des Repräsentatif-Systems in Europa mit einem illegalen und widerrechtlichen, wenigstens völlig aussergesetzlichen und ausserrechtlichen Doppel-Acte beginnt, insofern die ständischen Deputirten Frankreichs einer Seits gegen ihre Vollmachten und ohne Auftrag ihrer Committenten Handlungen vornahmen und Dinge decretirten, wozu sie, ihren Committenten gegenüber, nicht befugt waren [3b]); anderer Seits, der Regierung gegenüber am 17. Juni 1789 einen Gewalt-Act vollzogen, der selbst dem König statsrechtlich unmöglich gewesen wäre (s. *v. Lancizolle* l. c. S. 85.) nemlich aus den drei Ständen und Curien der Etats

---

3a) Die Schuld betrug nemlich nur 5000,000,000 Livres und das jährliche Deficit war schlechterdings nicht mehr durch Steuern zu decken. Siehe meine Systeme der prakt. Politik. III. §. 179. IV. §. 186.

3b) Es gehören dahin die Beschlüsse der Nacht vom 4. Aug. 1789 (merkwürdiger Weise alle durch hohe Adeliche in Antrag gebracht III. §. 179. meiner Syst.) die auf die Souverainetät des Vokls basirte und decretirte neue Eintheilung Frankreichs in Departements etc. vom 22. Dec. 1789 und die Aufhebung aller Titel, Wappen und Orden vom 20. Juni 1790.

généraux[3c]) eine repräsentative National-Versammlung zu bilden, durch welche beide Acte, trotz des noch hinzugekommenen Widerspruchs mehrerer Provinzen, auf der einen Seite alle Privilegien der Provinzen und der einzelnen Stände-Classen des Reichs, auf der andern Seite aber die legitime Autorität des Königs vernichtet wurden.

Welche furchtbaren Folgen dieses alles nun für Frankreich weiter und bis zu dieser Stunde hatte, übergehen wir hier aus dem doppelten Grunde, weil eines Theils keinem sachkundigen Leser die Geschichte der französischen Revolution unbekannt ist, so dass wir auf einzelne Erscheinungen derselben wie auf notorische Facta werden hindeuten können [4]) und andern Theils weil die Franzosen jetzt wiederum [5]) ein rein celtisches oder gallisches Volk sind [6]), so dass das, was bei ihm vom Repräsentatif-System wirklich und allenfalls Wurzel gefasst haben sollte oder noch fassen möchte, d. h wirkliches concretes Volks-Bedürfniss geworden seyn sollte [7]), deshalb noch lange nicht geeignet ist, auf

---

3c) Die jedoch nur in 2 Kammern verhandelten, weil die hohe Geistlichkeit mit dem Adel eine Curie bildete, der Bauernstand aber noch gar nicht vertreten war.

4) III. §. 179. meiner Systeme ist die franz. Revolution von dem besondern Gesichtspunkte aus dargestellt, dass ich nachgewiesen habe, wie dieselbe in ihrem Verlaufe nach dem Tode des Königs ein politisch-abenteuerlicher misslungener Versuch gewesen, den antiken sowohl wie philosophischen Staat in Frankreich praktisch ins Leben einzuführen.

5) Was dieses wiederum heissen will, darüber wird meine nächstens erscheinende politische Anthropologie nähere Auskunft geben.

6) Ganz so mobil, leichtsinnig und unruhig, wie es schon Caesar (de bello gallico II. 1. VI. II. u. 21.) geschildert hat.

7) „Ludwigs XVIII. Charte war durch die Forderungen, welche der Senat dem Zurückkehrenden im Namen der Nation vorlegte, durch die Constitution, welche derselbe auf Veranlas-

germanischen oder teutschen Boden verpflanzt zu werden, wenn sich bey den teutschen Völkern nicht ein gleiches dringendes Bedürfniss nachweisen lassen sollte [8]), mag auch aus Irrthum, politisch-

---

sung Alexanders entworfen hatte, ohne Zweifel sehr bedingt." *Ranke* l. c. S. 26. 29. 33.

8) Dass Teutschland, abgesehen von der Verschiedenheit des National-Charakters, mit den Kämpfen in Frankreich und dem eigentlichen Inhalte jener Bewegungen nichts gemein habe, hat *Ranke* l. c. S. 77. 79. bewiesen. Am gewandtesten hat *Salvandy* (seize mois ou la Revolution 1830–1831. Paris) den Charakter der neuesten Revolution und ihre unheilschwangern Folgen geschildert. Ein Auszug daraus bei *Ranke* S. 165. etc. *Salvandy* sagt: „ich will es nicht verschweigen, der politische, der moralische Zustand meines Landes entsetzt mich. Wenn der öffentliche Geist sich ein einziges Mal verirrt, so ist es um uns geschehen. Es hängt von einem Hauche der Meinung ab und die Anarchie thront ohne Gegengewicht in der Mitte aller unserer Gewalten." *Chateaubriand* sagt vom heutigen Frankreich: „was will es heutzutage sagen, Präfect zu seyn, oder Minister oder Marschall, oder selbst König von Frankreich! Alles ist verbraucht, Künste, Literatur, Sitte, Leidenschaften, alles ist degradirt, die ganze Gesellschaft kränkelt, schwankt zwischen Etwas und Nichts. (De la nouvelle proposition relative au bannissement de Charles X et de sa famille, ou Suite de mon dernièr écrit de la Restauration et de la Monarchie élective par M. de Chateaubriand. Paris 1831.) „Die Ereignisse bewähren leider täglich mehr, dass die blos negativen Grundsätze des französischen Liberalismus nur zur Auflösung und Zertrümmerung der geselligen Einrichtungen führen." *Warnkönig* in kritischer Zeitschrift des Auslandes IV. 1. S. 85. *v. Lancizolle* wirft in s. alleg. Schrift mit Bitterkeit zunächst den Franzosen und dann überhaupt den modernen Völkern mehrmals, besonders S. 168. 169. Mangel an Religion vor. Ich thue dies nicht, weil — ich sie trotz ihres Glaubens des ächten sittlichen Religionsgefühls gänzlich unfähig halte, da genau genommen ihre Religion blos in ihrem Rechtsgefühle besteht, und in nichts weiter. Den Beweis dafür, dass dem leider nicht anders seyn kann, man ihnen also ihre Irreligiosität nicht imputiren darf, in meiner pol. Anthropologie. — Ebenso unpassend ist es nun auch englische Formen nachzuahmen. Das englische Parlament ist eine rein ständische Versammlung, die sich aber seitdem repräsentative Rechte angeeignet hat, seit sie die alte Dynastie vertrieb und seitdem das englische Volk sich selbst den Meistbietenden für Geld

anthropologischer Unkunde und Revolutions-Geist leider seit 1806 mehr oder weniger davon schon adoptirt worden seyn; ja weil auch ausserdem noch kein teutsches Land in einer gleichen verzweifelten Lage war wie Frankreich in den Jahren 1789, 1793, 1814 und 1830, mithin auch aus diesem weitern Grunde in teutschen Ländern unter andern Umständen nicht anwendbar ist, was dort, in Frankreich, vielleicht durch das Noth-Recht für den Augenblick sollte entschuldigt werden können, von welchem Standpunkte aus wenigstens *Mirabeau*[8a]) den oben erwähnten doppelten Gewalt-Act angesehen zu haben scheint, als er denselben mit Scipios Beispiele und Worten zu rechtfertigen suchte: je jure que j'ai sauvé la patrie.

§. 3.

Für den Zweck dieser Schrift handelt es sich nun vor Allem darum, das Naturgemäse, mithin die Nothwendigkeit bloser und reiner Stände-Verfassungen oder des ständischen Systems für germanische und teutsche Völker nachzuweisen, denn, glückt uns dieser Beweis, und wir hoffen es, so folgt alsdann von selbst, dass das ihm contrair-oppositiv gegenüber stehende Repräsentatif-System mit allen seinen Consequenzen den germanischen Völkern nicht zusagen, nicht natürlich, nicht nothwendig, nicht teutsch-thümlich seyn

---

verkauft. Ueber die Absurdität englische Formen auf dem Continent nachzuäffen, wo es doch an den englischen Realitäten und part. historischen Grundlagen fehlt, s. m. *v. Lancizolle* l. c. S. 4.

8a) Der überhaupt kein so absoluter Revolutionair war wie Barnave, Callot d'Herbois etc.

könne, sie mithin auch nur täuschen, um ihre theuersten Interessen betrügen müsse[9]).

Ich werde zu diesem Behufe in folgender Ordnung verfahren:

A. Die allgemeinen Principien vorausschicken, worauf meine Beweise ruhen.

B. Das ständische System darstellen, wie es bis 1789 in Europa sich ganz von selbst bildete;

C. dann zeigen, dass das Repräsentatif-System nicht concret-naturgemäs sey und

D. zum Beschluss nachweisen, welche Modificationen allerdings das alte ständische System in Gemäsheit der veränderten Lebens- und Standes-Verhältnisse heutzutage bedarf, ohne in die Täuschungen des künstlich gemachten Repräsentatif-Systems zu verfallen.

A. Die allgemeinen Principien über die naturgemäse und sonach nothwendige Relativität zwischen Volks-Charakter, Volks-Leben, Regierungs-Form und Volks-Vertretung.

§. 4.

Diese allgemeinen Principien, d. h. Resultate der politischen Anthropologie sind folgende:

I. So wie das individuelle Menschenleben in vier Alter oder Stufen zerfällt: Kindesalter, Knabenalter, Jünglingsalter und Mannesalter, (das Greisenalter ist das des Verfalles und gehört nicht hier-

---

9) Leuten, die in den Fesseln unserer sogenannten liberalen Tages-Literatur liegen, muss dies alles, wenn nicht höchst servil, doch sehr paradox klingen, sie mögen sich indess nur bis zum Schluss gedulten und dann urtheilen. Da alles Ueble auch sein Gutes hat, so verdanken wir dem Repräsentatif-System wenigstens die Einsicht von der concreten Vortrefflichkeit des ständischen Systems.

her) und in diesen 4 Altern successiv zuerst das Temperament oder Kraftgefühl (der Complexus der niedern Leidenschaften); dann das Freiheits-Gefühl; hierauf das Rechts-Gefühl und zuletzt erst das Sittlichkeits-, Religions- und Schönheits- oder Kunst-Gefühl hervortreten, frey werden oder sich entwickeln, so zerfällt auch die ganze Menschheit in vier diesen individuellen Stufen entsprechende, sie im Grosen wiederholende und repräsentirende Stufen-Classen, nemlich in

1) Temperaments-Völker (Wilde).
2) Freiheits-Völker (Hirten-, Jäger-, Raub- und Eroberer-Nomaden).
3) Rechts-Völker (sesshafte Industrie-, besonders Ackerbau treibende Völker).
4) Sittliche Religions- und Kunst- oder Staats-Völker (z. B. die ältesten Indier, Aegypter und Griechen).

II. Kein Volk verlässt oder ist im Stande, die ihm von Natur wegen angewiesene Stufen-Classe zu verlassen und eine höhere zu betreten, sondern die Perioden seines Wachsthums, seiner Blüthe, seiner Reife und seines Verfalles liegen innerhalb des Kreises seiner Stufen-Classe oder seines Charakters. Völker der niederern Stufen ahnen nur, mehr oder weniger, die Fähigkeiten der höheren.

III. Die celtischen, germanischen und slavischen Völker des modernen Europas gehören als sesshafte, Ackerbau, Industrie und Handel- aber auch weiter nichts — treibende Völker allererst zur 3ten Stufen-Classe, sind also blos und allererst Rechts-Völker und haben sonach auch blos und allererst Rechts-Verfassungen im weitern Sinne.

IV. Die drei Regierungsformen der Monarchie, Aristokratie und Demokratie sind, mit ihren 9

Mischungen oder Kreuzungen (monarchische Monarchie, aristokratische Monarchie, demokratische Monarchie; monarchische Aristokratie, aristokratische Aristokratie, demokratische Aristokratie; monarchische Demokratie, aristokratische Demokratie, demokratische Demokratie) der zweiten, dritten und vierten Stufen-Classe zwar, als blose Mittel zum eigentlichen Lebenszwecke (III.) der einzelnen Völker, gemeinsam (der 1sten Stufe fehlt noch alle und jede Regierungsform) und verhalten sich zum Volksleben wie die Form der Blüthe und Frucht zur Pflanze, jedoch entspricht jeder dieser drey Stufen-Classen wiederum vorzugsweise eine dieser drey Regierungsformen; der 2ten die Monarchie, der 3ten die Aristokratie und der 4ten die Demokratie, abermals mit denjenigen Nüançen, welche die genannten 9 gemischten Formen andeuten. Zur Regierungsform und Verfassung im engern Sinne gehört aber auch alles dasjenige, was sich auf die Volks-Versammlungen und die Volks-Vertretung bezieht.

V. Dem allen gemäs ist nun diejenige Regierungsform und Verfassung die allein natürliche oder concret-volksthümliche für jedes einzelne Volk obiger 3 Stufen-Classen, welche in Beziehung auf die Volks-Vertretung ein getreues Miniaturspiegel-Bild oder ein Reflex des Volkes selbst und seines Privatlebens ist, dies nur gleichsam in nuce wiederholt, wie Blüthe und Frucht die ganze Pflanze, so dass einem Volke, welches aus lauter Gleichen besteht, das keine Classen oder Stände kennt, wenn es ein Staats-Volk ist, auch nur eine ungetheilte Volks-Versammlung[10]); wenn es aber kein Staats-,

---

10) Bei wirklichen Staatsvölkern wie z. B. den Griechen fielen

sondern blos ein **Rechts-Volk** ist, nur **eine** ungetheilte Volks-**Vertretung** entspricht und zukommt (§. 5. u. 25.); einer Volksmasse dagegen, welche factisch oder privatrechtlich in gegliederte Kasten oder Stände zerfällt und sich im Leben darnach unterscheidet, entspricht auch nur und allein eine ständisch zusammengesetzte und ständisch-separirt verhandelnde **Vertretung**[11]).

An diese letzte historisch-politisch-anthropologische Wahrheit knüpfen wir denn nun unsere eigentliche Aufgabe an[12]).

---

und fallen daher auch Original und Bild zusammen, d. h. das Volk und die **Volks-Versammlung** sind ein und dasselbe, von **Vertretung** ist hier nicht die Rede. Aber diese Staatsvölker wusten auch, dass höchstens 60—80,000 begüterte Haus-Väter einen Staat bilden können; nicht mehr, als ein grosses griechisches Theater zu fassen vermochte und keine grössere Volksmenge als eine solche, die einen guten Redner noch bequem verstehen konnte. Man könnte fast sagen, die physische Vernehmbarkeit einer männlichen Stimme bildete die natürliche Gränze einer griechischen πολις, welches Wort bekanntlich Staat und Volksversammlung zugleich bedeutet. Nie haben sich die praktischen Alten eine Absurdität der Art zu Schulden kommen lassen, dass sie 30 Millionen **Seelen wie eine Volksversammlung** behandelt hätten.

11) Volks-**Vertretung** und Volks-**Repräsentation** sind wesentlich verschieden. Man kann jemanden kraft eigenen Rechtes und auch kraft Vollmacht **vertreten**, d. h. seine Rechte vertheidigen, wie dies bey unsern Stände-Versammlungen gleichzeitig der Fall ist. Volks-Repräsentation ist aber ein neu erfundenes Wort ohne Sinn für eine widersinnige Sache. — Dass die **Vertretung** ein Bild des Lebens selbst seyn müsse, liegt eigentlich auch schon in **dem** Satze, dass eine Unterscheidung und Entgegensetzung der Privat- und Staatsverhältnisse in der Natur der Sache gar nicht begründet sey. M. s. *Lancizolle* l. c. S. 56.

12) „Eine einfache praktische Politik, beseelt durch **feste** staatsbürgerliche Ueberzeugung, durch **wahren** vaterländischen Gemeinsinn, **erleuchtet durch gediegene historische** Einsichten wie durch gründliche Kenntnisse, **führt allein zum rechten Ziel.**“ *Michelsen*, über die vormalige Landes-Vertretung in Schleswig-Holstein. Hamburg 1831. S. 5. Ich werde von hier an dieses Schriftchen öfterer, als es sonst wohl geschehen wäre, citiren, weil es, obwohl nur für Schl. Holstein geschrieben, auf **alle** teutsche Lande

B. Das alte ständische System und das alte Stats-Recht der germanischen Völker als entsprechendes Miniaturspiegel-Bild ihres ständischen Privat-Lebens.

§. 5.

Weil die germanischen Völker sowohl bey sich zu Haus, in ihren alten Wohnsitzen (Norwegen, Schweden, Jütland, Schleswig, Holstein, Sachsen, Westphalen, Thüringen, Franken, Schwaben etc.) wie auch da, wo sie als Eroberer zur Herrschaft über italische, celtische und slavische Völker (Italien, Spanien, Gallien, Belgien, Britannien, Bayern, Oestreich, Preussen jenseit der Elbe etc.) gelangten, seit der Entstehung des Lehns-Systems (§. 20.) und der Städte im Privat-Leben selbst ständisch separirt waren und lebten als Geistliche, Adeliche oder Ritter und Bürger, ja hier und da (wie in England, Schweden, Dänemark, Schleswig-Holstein etc.) auch noch ein freyer allodial begüterter Bauernstand übrig geblieben oder später wieder hinzukam, so bildeten und separirten sich auch vom ersten Augenblicke an, wo ständische Versammlungen durch die jeweilige und später permanente Unzulänglichkeit der Domanial- Feudal- und Regalien-Einkünfte der Fürsten Bedürfniss wurden [13]) und nach Maasgabe des successiven Hervortretens sowohl wie Zurücktretens dieser verschiedenen Stände, ohne dass es dazu, ausser der Einberufung, gesetzlicher Vorschriften oder Anordnungen bedurft hätte [14]), die

---

anwendbar ist, worin sich die Landstände mehr oder weniger auf gleiche Weise gebildet haben.

13) „Es fallen die Anfänge der eigentlichen landständischen Verfassung (nicht auch ihre Elemente) überall in das vierzehnte Jahrhundert" *Michelsen* l. c. S. 21.

14) „Die Allgemeinheit der Landstände, so wie ihre allmälige

germanischen Stände-Versammlungen ihrem Vorbilde, dem Leben, gemäs in eben so viele Kammern oder Curien als freye begüterte Stände-Classen gerade in einem Lande vorhanden waren[15]), so dass es welche gab, die nur eine Curie bildeten, weil es im Lande nur einen begüterten Stand gab (wie z. B. noch in Lief- und Esthland der Adel und dann in Norwegen den Bauernstand) in andern aber vier (z. B. Schweden) weil sich daselbst eine begüterte Geistlichkeit, eine Ritterschaft, ein Bürger- und ein Bauernstand vorfanden. In England traten Geistlichkeit und Lords im Ober- und Bürger- und Bauernstand im Unterhause zusammen, weil die Identität ihrer Interessen ihnen dies anrieth. Der König befahl es nicht.

§. 6.

Ganz so wie die Rechte und Interessen der ein-

Entstehung und ihr gleicher Entwickelungsgang ist Beweis genug, dass sie keine künstliche Erfindung waren, sondern eine natürliche und nothwendige Einrichtung, welche aus den Verhältnissen der Gesellschaft hervorging und den Bedürfnissen der Zeit entsprach." *Michelsen* l. c. S. 12. Die Ritterschaften insonderheit existirten schon selbstständig und de facto als Genossenschaften, als Adels-Einigungen, ehe sie als Corpora von den Fürsten anerkannt und einberufen wurden. Also auch hier nichts gemachtes sondern seiendes. „Alle diese landschaftlichen Glieder waren in Teutschland weit älter als die Landeshoheit." *v. Dalwigk,* über Volks-Repräsentation und die künftige landständische Verfassung in Teutschland. Hadamar 1814. S. 4.

15) „Der ursprünglich freie Bauer konnte als Güter-Besitzer von den landständischen Versammlungen nicht ausgeschlossen werden, denn er hatte als solcher so gut ein Wort dabey zu reden, wie der Edelmann und der Städter." *Dalwigk* l. c. S. 4. „Die Städte liessen sich (in Hollstein-Schleswig, gerade so aber auch anderwärts) mittelst eigenthümlicher Huldigung von der Landesherrschaft unter die Mannschaft aufnehmen und wurden damit, in der Hauptsache, gleicher Rechte theilhaftig wie die Ritter." *Michelsen* l. c. S. 20.

zelnen Stände-Classen nun schon im Privatleben durch ihre hierarchischen Obern (Bischöffe, Aebte etc.) Familien-Häupter (Senioren und Primogeniti) und städtische Obrigkeiten vertreten waren, gerade so und nicht anders geschah es auch in den Curien auf den Landtagen und das nannte man das Landstandschafts-Recht, als ein persönliches, eigenrechtlich lebenslängliches der Personen, welche die rechtlichen Obern, Vertheidiger und Beschützer ihrer Standesgenossen und Untergebenen waren; diese wählten sie nicht erst ad hoc zu ihren Vertretern, sondern sie waren es schon vermöge eigenen Rechtes und vermöge schon obliegender Pflicht. Nur der freye begüterte Bauernstand wählte seine Deputirten, meist aber doch auch nur seine Dorfs-Obrigkeiten. Ja selbst der unfreye güterlose Bauernstand fand in seinen Gutsherrn (Geistlichkeit und Ritterschaft) seine natürlichen Vertheidiger.

Wo nun aber Deputation statt fand, nemlich Seitens der Stadt-Magistrate und des Bauernstandes, da versah man die Deputirten mit genauen Instructionen und Vollmachten, denn sie repräsentirten diese beiden Stände nicht nach eigenem Gewissen, sondern hatten sie nur zu vertreten, nur das vorzutragen und zu bewilligen, worauf ihre Vollmachten lauteten. Es ist daher auch ein wesentlicher Unterschied zwischen einem bevollmächtigten Deputirten oder Abgesandten und einem neuern sog. Repräsentanten, der, wie schon gesagt, ein wahres politisches Unding ist. Leider vermengen sogar die neuesten Verfassungs-Urkunden diese beiden Begriffe unaufhörlich.

§. 7.

Ausserhalb Teutschland wusste man wenig oder nichts von grossen oder vollen und engern Landtagen. In Teutschland aber kam man schon seit dem 16ten Jahrhundert auf den Gedanken, weil denn doch die Landtage gröstentheils blos der zu bewilligenden Beden oder Beisteuern halber einberufen wurden [16]), nicht um speculative Gesetze zu berathen [17]), statt der grossen und eigentlichen Landtage, auf denen jeder zur Landstandschaft Berechtigte erschien, sog. engere Landtage zu halten, d. h. wozu die so eben gedachten Berechtigten (in der Regel nur der Adel und die Städte, da die Geistlichkeit schon

16) „Zum vollständigen Begriff des wahren freyen Grundeigenthums gehörte, nach den festen Rechtsansichten unserer Vorfahren, wesentlich dies, dass es nicht ohne mittelbare oder unmittelbare Zustimmung des Inhabers durch Auflagen verringert werden konnte und durfte.“ *Michelsen* l. c. S. 28. In der schleswig-holst. Wahl-Urkunde König Christians I. von Dänemark, als Lehnsherr des Herzogthums Schleswig, versprach der neuerwählte Landesherr keine Steuern zu fordern ausser von seinen eignen Bonden (freyen Bauern) und Lansten (Pächtern od. Festenbesitzern).“ Es sind dies die Kammerbauern. *Michelsen* l. c. S. 26.

17) „Die Landstände traten zur Berathung und Bede-Bewilligung zusammen und erhielten zum Lohn von ihren Fürsten Privilegien und Freyheitsbriefe . . . . . zur Sicherheit ihres Eigenthums . . . als Anfang und Fundament aller wahren Volksfreyheit . . . . Auf bestimmte Theilnahme an der Gesetzgebung waren ihre urkundlich zugesicherten Gerechtsame weit weniger gerichtet, indem damals in der Landeshoheit gesetzgebende Gewalt gar nicht enthalten war, das bürgerliche Recht folglich nicht durch landesherrliche Verordnungen und Verfügungen, sondern vielmehr auf Herkommen und Autonomie sich fortbildete.“ *Michelsen* l. c. S. 14. „Sollte das Volksrecht geändert werden, so bedurfte es der autonomischen Zustimmung des Volks in einer Versammlung der gemeinfreyen Grundeigenthümer. Die Landstände hatten dazu kein Recht.“ *Michelsen* l. c. S. 21. Selbst die Abschaffung des Fehde-Rechts und der Blut-Rache stand nicht einmal den Kaisern, geschweige den Fürsten zu, sondern sie bewirkten dies, z. B. in Holstein durch gütliche Ueberredung. X. 13.

ohnehin durch eine sehr kleine Zahl vertreten war) aus ihrer Mitte einige wenige deputirten, um nach den ihnen ertheilten Instructionen auf die ihnen schon bekannten Anträge des Landesherrn Rede und Antwort zu geben. So sehr nun auch diese engern Landtage in vielen teutschen Landen leider zur Regel wurden und die Theilnahme an den Landtagen immer mehr schwächen mussten, ja sollten, weil die Fürsten die grossen Landtage nicht gern sahen[18], so darf man sie, für Teutschland, doch nicht etwa als diejenigen Versammlungen ansehen, aus deren Wesen das teutsch-ständische Princip abstrahirt werden dürfte, sondern man muss durchaus die grosen Landtage in das Auge fassen, denn nur aus ihrer Zusammensetzung und Beschickung lässt sich ihr Charakter entnehmen[19].

§. 8.

Gerade so wie nun im Leben die Besitzungen eines Fürsten sehr oft nichts weniger als ein homogenes zusammenhängendes Ganzes bildeten, sondern dieselben eben so isolirt zerstreut oder nur neben einander existirten, wie sie successiv diversis ex titulis und rebus sic stantibus erworben worden waren, so

---

18) Denn mit einer kleinen Versammlung wird man leichter fertig als mit einer grossen vielköpfigen.

19) So würde nur z. B. der alte kurhessische grose Landtag im Jahr 1830 6 Prälaten, 135 stimmfähige Mitglieder der Ritterschaft und 38 städtische Magistratsdeputirte gezählt haben; der engere Landtag bestand dagegen nur aus 3 Prälaten, 5 ritterschaftlichen, 7 städtischen und seit 1815 5 Deputirten des Bauernstandes. Wie viel dieser seit 1816 erst gerufene Stand zu einem grosen Landtage zu senden gehabt hätte, war nicht gesagt, so wenig dachte man noch an grose Landtage. — Unstreitig trugen diese engern Landtage sehr viel zum gänzlichen Verfalle des landständischen Systems bey, wie *Michelsen* l. c. S. 40—43. für Schleswig Holstein nachgewiesen hat.

entsprach dieser Diversität auch der Umstand, dass jede in sich abgeschlossene Erwerbung, theoretisch Provinz genannt, auch ihre eigenen herkömmlichen Particular-Ständeversammlungen hatte [20]).

Gab es daneben, besonders in vielherrigen getheilten ursprünglich homogenen Landen (z. B. Anhalt, Mecklenburg, Reuss, Hannover seit 1820 etc.) auch noch allgemeine oder gemeinschaftliche Land-Tage, so that dies dem Particularismus und den Sonder-Interessen der Provinzialstände und einzelnen Provinzen keinen Eintrag, denn man verhandelte auf diesen gemeinschaftlichen Landtagen auch nur und eben das Gemeinschaftliche.

§. 9.

So wie nun abermals im Leben die Geistlichkeit, als reiche Gutsbesitzerin, dem Adel und dieser den Städten nichts zu befehlen hatte und jeder dieser 3 Stände in seinen eigenen Kreisen und Interessen, unbekümmert um den andern, sich bewegte [21]), so konnte auch keine der ständischen Curien in den Beutel oder Rechts-Kreis der

20) So dass die kleinsten Parzellen, die oft weit vom Hauptlande entfernt lagen, dieses Rechtes genossen und wider ihren Willen nicht besteuert werden konnten. M. s. *Michelsen* l. c. S. 45—48.

21) „Die Geistlichkeit (an und für sich) stand hoch durch ihre Intelligenz, durch den Glauben des Volks und durch ihren Reichthum an weltlichen Gütern. *Michelsen* l. c. S. 9. — Die Prälaten aber standen durch ihre kirchliche Stellung, ihre daraus erwachsende Würde und Berechtigung und durch ihren ausgedehnten Grundbesitz und dessen Immunität noch höher als die Ritter, fast auf derselben Stufe wie der Landesherr selbst." *Michelsen* l. c. S. 21. — Auch die Ritterschaft schloss sich bekanntlich seit dem 16ten Jahrhundert durch Ahnenproben ab und das blose Rittergut gab nicht mehr die Standschaft, man musste in das Corpus förmlich gegen eine Summe sich aufnehmen lassen. Siehe auch *Michelsen* l. c. S. 41.

übrigen hinein eine Bewilligung oder ein Gesetz machen [22]), sondern jede Curie (als Complexus homogener Interessirten) bewilligte oder versagte dem Fürsten für sich allein, worum er sie allein bat [23]), und bat er, was jedoch anfangs sehr selten geschah, alle 3 oder 4 Curien insgesammt um eine Beisteuer oder militairische Hülfe, so deliberirte doch jede Curie für sich allein darüber, ganz so als sey die Bitte an sie allein ergangen und glaubte sie per majora ja oder nein sagen zu müssen, so band dies in nichts die andern 2 oder 3 Curien. Unanimität der 3 oder 4 Curiat-Stimmen war also etwas blos factisches und band nicht als solche (wie die Majorität in den Curien) sondern weil zufällig alle 3 oder 4 ja oder nein gesagt hatten oder in idem convenerunt. Natürlich ist hier nicht von solchen Steuern die Rede, z. B. Reichssteuern in Teutschland, die nicht verweigert werden konnten, und wo jede Curie nur über die Repartition berathschlagte [24]).

---

22) und darin bestand die Freiheit des Mittelalters, so wie noch jetzt die wahre concrete Freiheit.

23) „Die Gemeinden wählten (in Hollstein-Schleswig) für jeden einzelnen Fall einer Bede aus ihrer Mitte Bevollmächtigte, mit denen der Landesherr persönlich über die Geldhülfe unterhandelte oder durch seine Räthe unterhandeln liess. Ebenso mit den Städten." *Michelsen*, l. c. S. 30. Forderte der Landesherr mehr als wozu die Bevollmächtigten autorisirt waren, so nahmen diese das Ansinnen erst ad referendum, eben weil sie ja nur Bevollmächtigte waren. s. dens. l. c. S. 35. Ueber die Einzelforderungen der Fürsten bald an diesen, bald an jenen Stand allein. s. dens. l. c. S. 30 etc.

24) „Die teutschen Landstände waren eine Vereinigung mehrerer Classen von Landeseinwohnern, welche, bisher einzeln oder in getrennten Genossenschaften dem Landesherrn gegenüberstehend, nunmehr als Corporation sich darstellten und als solche gemeinsam tagten und verhandelten. — Die Landstände erwarben, als Corporation, eigene urkundliche Rechte, welche der

§. 10.

Da, wie schon §. 7. angedeutet worden, nur dann eine Stände-Versammlung nöthig war, wenn der Landesherr ausserordentlicher Weise Subsidien an Geld oder Truppen etc. bedurfte [25]), so waren auch die Einberufungen selbst etwas ausserordentliches oder nichts regelmäsiges, sonach etwas ganz von dem Belieben des Bedürftigen abhängiges. Die Stände aber hatten dagegen das Recht, besonders wenn sie ausserordentliche Bewilligungen gemacht hatten, permanente Ausschüsse oder Deputationen zu bestellen, welche zwischen den Landtagen ihre Rechte zu wahren, insonderheit die bewilligten Steuern Namens der Stände zu erheben und abzuliefern hatten, damit der Landesherr nicht mehr oder länger erhebe, als ihm bewilligt worden war [26]).

Natur der Sache nach zum grosen Theil nicht Standes-Privilegien, sondern wirkliche Verbriefungen der Volks-Rechte und Landesfreiheiten seyn musten, obgleich die landständische Gemeinde zunächst für das eigene, nicht für das allgemeine Wohl sich gestaltet hatte und diesen Charakter bis an ihr Ende nicht verläugnete." „Die landständische Gemeinde bestand, hervorgerufen durch den corporativen Oppositions-Trieb des Mittelalters, aus bevorrechteten Classen des ganzen Volkes, deren besonderes Interesse vielfach mit dem allgemeinen unzertrennlich verbunden war, und daher vertrat sie das Land mittelbar." *Michelsen*, l. c. S. 12.

25) „Die regelmäsige Veranlassung des Zusammentretens der bevorrechteten Classen zu landständischer Vereinigung war die Geldnoth des Fürsten, der sein Land um ausserordentliche Beihülfe ansprechen muste, zu denen sie von Rechtswegen nicht verbunden waren. "*Michelsen*, l. c. S. 14. 24—30. 33. „Die Ranzionirung eines bey einer unglücklichen Fehde gefangenen Fürsten, die Einlösung verschuldeter Kammergüter; die mit dem Degen in der Faust ausgemachten Successionsstreitigkeiten, wo jeder Competent um die Gunst der Landstände sich bewarb, dies alles waren Gelegenheiten vom Fürsten das Versprechen zu erhalten, dem alten Herkommen nicht zuwider zu handeln und dies und jenes ohne vorgängig eingeholten Rath der Stände nicht mehr zu thun. *v. Dalwigk*, S. 9.

26) Die teutsche Wahl-Kapitulation verordnete XV. §. 3. dass Land-

§. 11.

Da nun solcher Gestalt die Einberufung der Landstände von dem Belieben des Fürsten abhing, so gab er auch

1) und allein der Versammlung ihren Vorstand oder Marschall, ja belieh wohl gar eine Familie der ritterschaftlichen Ur-Curie mit diesem Amte erblich, denn Eigenschaften, wie sie ein solcher Präsident nöthig hatte, erbten in der Regel fort.

§. 12.

2) Stand ihm, theils factisch theils als alleinigem Inhaber der Landeshoheit auch allein die Initiative zu, d. h. die Vorlage neuer mit den Ständen abzuschliessenden Verträge, jetzt Gesetze genannt, wobey es jedoch den Ständen frey stand, ihm auch ihre Desiderien vorzulegen, und wenn er darauf eingieng, ja oft muste, weil die Stände an ihre Erledigung die Bewilligung der verlangten Subsidien knüpften, so geschah seiner Seits die Vorlage ebenwohl durch ihn jedoch gröstentheils in Form einer von ihm allein ausgehenden Verordnung, ohne darin der Veranlassung durch die Stände im mindesten zu gedenken. Also auch hier dasselbe Verfahren ganz wie im Privatleben, wo jemand etwas zu leisten verspricht, wenn der andere eine bestimmte Gegenleistung übernimmt [27].

---

stände die Landessteuern nicht privativ ohne den Landesherrn einziehen durften. Es war also sicher hier und da geschehen, sonst wär es nicht in die W. K. gekommen.

27) „Wo wir nicht mit rathen, also sollen wir auch nicht mit thaten." Ein Correlat der ausschliesslichen Initative war und ist das sog. Veto, d. h. die Weigerung, einem Desiderio die Folge zu geben, worum die Stände bitten. (In England lautet es: le roi s'avisera). Aber auch die Stände hatten, wie schon gesagt, ein sol-

§. 13.

3) In Sachen, welche die Steuerfreiheit und sonstigen wohl erworbenen Rechte und Freiheiten der einzelnen Stände nicht unmittelbar berührten, sondern mehr oder weniger von der mera facultas des Inhabers der Landesherrlichkeit und Landeshoheit abhiengen, stand den Ständen, die nie Theilhaber dieser letztern waren, kein Zustimmungs-, sondern blos ein eventuelles Berathungs-Recht zu, insofern man sie ihnen nur landesväterlich zur Begutachtigung vorlegte, ob sie vielleicht etwas zum Besten derselben zu erinnern hätten[28].

§. 14.

So wie, zuletzt, das Privatleben der germanischen Rechts-Völker vorzugsweise und charakteristisch ein häusliches streng-abgesondertes Geheim-Leben war und noch ist, so folgte daraus auch von selbst die geheime und schriftliche Berathung der Stände sowohl nach Maasgabe der einzelnen persönlichen ständischen Interessen wie der zugetheilt erhaltenen Vollmachten und Instructionen.

---

ches Weigerungs-Recht, wenn es sich um Steuern und bereits wohl erworbene Rechte handelte. Kurz, kein Theil konnte den andern zwingen einen Vertrag zu schliessen oder etwas zu leisten, wenn man sich nicht dazu in Güte verstand.

28) „Die directe Aufgabe der Stände war Sorge für die Erhaltung besonderer Vorrechte und particularer Interessen und nur indirect die Wahrnehmung des Gesammt-Wohls" *Michelsen*, l. c. S. 13. Dieses Gesammt-Wohl besteht aber bey den modernen Völkern eben in weiter nichts als der Summe aller einzelnen befriedigten Interessen. „So wie der Kaiser durch die Fürsten, Grafen, Prälaten und Städte des Reichs bei Ausübung wichtiger Majestäts-Rechte eingeschränkt war, so waren es diese durch den Landadel, die Städte etc., sobald gemeinschaftliche Landes-Angelegenheiten zur Sprache kamen. v. *Dalwigk* l. c. S. 5.

Da eine Bewilligung gegen diese Instructionen null und nichtig gewesen wäre (§. 2.), so war kein Grund erfindlich, die Berathungen öffentlich zu halten, was nur dann nöthig ist, wo den Deputirten absurder Weise keine Instructionen ertheilt werden dürfen, diese also eine unbegrenzte discretionaire Gewalt überkommen, deren einzige Contrôle noch die Oeffentlichkeit ist.

§. 15.

Gerade so wie, endlich, im Privatleben zwey Personen, wenn sie mit dem beabsichtigten Vertrage zu Stande gekommen sind, ihn zu Papier bringen und gemeinschaftlich durch ihre Unterschrift bekräftigen, so geschah es auch hinsichtlich der Verhandlungen des Landesherrn mit den Landständen durch die sog. Landtags-Abschiede oder Recesse[29]). Regelmäsig wurden sie von beiden Theilen unterzeichnet, zuweilen aber auch nur vom Landesherrn allein und zwar weil es bey den germanischen Völkern alt-herkömmlicher Gebrauch ist, dass Verträge zwischen Obrigkeiten und Unterthanen sehr häufig in Form einseitiger Briefe (Charten) ausgefertigt werden, ohne dadurch an ihrer vertragsmäsigen Verbindlichkeit etwas zu verlieren[30]).

§. 16.

Germanische Stände hörten aber für die Dauer eines Landtages ganz und gar nicht auf, getreue Un-

---

29) Ja in Kurhessen wurde sogar zu jeder Ausfertigung, wie zu jedem andern gerichtlichen Vertrag, ein Stempel-Bogen von 12 ggr. angewendet.

30) M. s. meine Abhandlung über das Wesen und die Verbindlichkeit octroirter und pactirter Verfassungs-Urkunden in den Jahrbüchern der Geschichte und Staatskunst. 1831. Märzheft.



terthanen ihres Herrn und Beschützers zu seyn oder gar unverantwortliche und unverletzbare Personen zu werden. Man sprach jedoch deshalb nicht minder derb und deutlich seine Desiderien, Beschwerden und Weigerungen gegen den Landesherrn so gut wie über seine Diener aus.

§. 17.

Eines besondern Anklage-Rechtes gegen die Diener des Landesherrn bedurfte man nicht, da man diesen selbst, in Teutschland wenigstens, bey den Landes- und Reichs-Gerichten verklagen konnte [31]), oder wenn er einer Beschwerde, die sich nicht zu einer gerichtlichen Klage eignete, nicht abhalf, die Subsidien verweigerte, welche Verweigerung aber ganz und gar nicht so absurd war, wie wenn heutzutage Volks-Repräsentanten das ganze Budget zu verweigern drohen, weil der Landesherr eigentlich mit den Domanial-, Feudal- und Regalien-Einkünften schon allein Haus zu halten und auszureichen verbunden war, eine Subsidien-Verweigerung ihn daher blos an einer bestimmten ausserordentlichen Unternehmung hinderte.

§. 18.

So weit vom ständischen System im engern Sinn, denn in einem allenfallsigen weitern

---

31) Die Herzoge Bernhard und Heinrich von Braunschweig erklärten sogar in dem sog. Zatebrief von 1392 ihre Landschaft für berechtigt: „bey anhaltender Verunrechtigung der Landesherrn sich mit ihren Schlössern und Gütern unter einander zusammen zu setzen und gemeinschaftlich gegen die Herzoge zu agiren, ohne dieser wegen besorgen zu dürfen, dass sie eines Aufstandes, Ungehorsams oder Rebellion beschuldigt werden dürften.“ M. s. auch *Dalwigk*, l. c. S. 54–56.

Sinne könnte man eben so gut das ganze alte Stats-Recht, wovon es einen Theil bildete und bildet, hier noch anhängen, wie mit dem Repräsentatif-Systeme auch das gesammte neue Stats-Recht in engster Verbindung steht, aber nicht einen Theil des letztern sondern seine ganze Basis bildet.

Das was vom alten Stats-Rechte dem ständischen Systeme noch angehängt werden könnte, besteht aber und sonach blos in Negativitäten, die eben und allererst durch Setzung des Contrarii oppositi, nemlich des positiven Repräsentatif-Systems und des darauf gebauten neuen Stats-Rechtes hervortreten. Wir wollen sie, blos weil wir beim Repräsentatif-Systeme auf das Gegentheil zu sprechen kommen werden, hier kurzer Hand aufzählen.

1) Vormundschafts-Angelegenheiten des fürstlichen Hauses gehen Stände nichts an, weil sie eine Haus-Angelegenheit oder etwas privatfürstenrechtliches sind.

2) Landes-Theilungen und Veräusserungen ebenwohl nicht, jedoch behielten sich bey blosen Theilungen unter Brüdern oder Agnaten die Landstände wohl hier und da vermöge alter Versicherungen die Gemeinschaft der Stände-Versammlungen vor z. B. in Schleswig-Holstein [32]), Mecklenburg, den Reussischen und Anhaltischen Landen.

3) Wenn nicht besondere Verträge oder Herkommen es zugestanden, konnten die Stände keine jährliche Rechnungs-Ablage über die Domanial-, Feudal- und Regalien-Einkünfte fordern, weil diese nach gerade sämmtlich als Haus-Güter und Einkünfte

---

32) Seit Juny 1397 versprachen die 3 Grafen von Holstein und Schleswig, nach der Theilung beider Länder die Landschaft doch ungetrennt zu lassen. *Michelsen* l. c. S. 16. u. 17.

betrachtet wurden, was sie historisch freilich nicht, sondern nur zum Theil waren[33]).

4) So lange man keine Subsidien oder Beiträge dazu begehrte (z. B. zu den Gesandschafts- und Kriegskosten) lagen die auswärtigen Verhältnisse ganz ausser dem Bereich der ständischen Nachfrage, weil sie eben nur Haus- und Hof-Sache waren.

5) Die Transito-Zölle, so wie aller nicht durchgängige Licent und Accis auf blose Luxus-Gegenstände waren kein Gegenstand ständischer Bewilligung, sondern Regal[34]).

6) Nach altem Stats-Rechte gab es fast gar keine Gesammt-Landes-Schulden, sondern jeder Theil (Fürst und Stände) und jede Provinz hatte ihre eigenen, dagegen aber auch jeder Theil sein eigenes Gut, z. B. in Braunschweig die Stände die Kloster-Güter, in Hessen und Schleswig die Ritterschaft die aus säcularisirten Güthern gebildeten Fräuleinstifte etc.

7) Keine Civil-Liste in Folge von Nr. 3.

8) Keine sogenannten Staats-Bürger sondern

33) „Wurde die Ritterschaft (in Holstein-Schleswig) um eine Beisteuer angesprochen, so muste ihr Einsicht gewährt werden in die Schulden und Bedürfnisse, wie in die Geldforderungen und Einkünfte der Landesfürsten; sie musste erfahren und Einfluss darauf gewinnen, wie viel die fürstliche Kammer und Casse aus den Aemtern bezog. Sie unterhandelte mit den landesherrlichen Commissarien über die Nothwendigkeit und die Gröse einer neuen Landessteuer." *Michelsen* l. c. S. 37. Das konnte aber auch blos die holst. schlesw. Ritterschaft vermöge ihrer ganz besondern Vorrechte als allodiale Ritterschaft.

34) M. s. *Moser*, Landeshoheit in Steuersachen S. 681. *Kramer*, Nebenstunden Thl. 118. S. 145. und die Schrift: Was bedürfen, was wünschen und was erwarten demnach Kurhessens Bewohner von ihrem erhabenen Fürstenhause und dem Landtage von 1830. Frankfurt a. M. 1830. 1ste Abtheilung. S. 30—32.

mit ihren Rechten wohl bekannte und beschützte Unterthanen[35]), daher

9) Keine Freizügigkeit, jedoch nur in Beziehung auf die eigentlichen Hintersassen, da keinem freien Landsassen Dimissorialien verweigert werden konnten und können.

10) Keine Uniformität der Privat-Rechte und Pflichten, sondern grose Verschiedenheit und keine Befugniss weder auf Seiten der Fürsten noch der Stände, durch allgemeine Civil-Gesetz-Bücher eine solche Uniformität der Rechte gewaltsam einzuführen, S. oben §. 9. und meine Schrift: die historisch-statsrechtlichen Grenzen moderner Gesetzgebungen. Marburg 1830.

---

35) „Die Unterthanen eines Landesherrn stehen in gewissen, genau bestimmten Abhängigkeits-Verhältnissen und Verpflichtungen zu ihm, sind übrigens aber unabhängig und haben ebenfalls, wie er selbst, ihre eigenen mannigfaltigen Interessen, die sie, so weit sie rein individuell sind, für sich allein, so weit sie aber irgend gemeinschaftlich sind oder werden können, in Gesellschaft mit Gleich-Interessirten verfolgen." „Es findet sich leider, dass unsere idealischen Staatsbürger mit ihren gleichen Willen und gleichen Interessen nichts weiter sind, als eine Masse von Individuen, die sich einander gröstentheils nicht nur gar nichts angehen, sondern auch gar nichts angehen wollen; dass sie bey der unendlichen Mannigfaltigkeit ihrer nach Alter, Geburt, Nationalität, Glauben, Vermögen, Bildung, Sitten, Gewerben und Lebensweise durchaus verschiedenen Interessen hinsichtlich dieser in beständige Conflicte und Streite mit einander gerathen, und dass sie von einer höchsten Gewalt weiter auf der Welt nichts verlangen, als dass man ihnen nicht allein gestatte, diese Interessen nach besten Kräften selbst zu verfolgen und zu befördern, sondern sie auch gegen alle Beeinträchtigungen in diesem Bestreben schütze." *Grote,* die Militair-Verfassung des teutschen Bundes. Hannover 1831. S. 59. Die Gleichheit besteht für Rechts-Völker in nichts anderem, als dass jedes Recht gleichen Schutz finde und die Freiheit gerade in nichts anderem als in der Ungleichheit, d. h. dass man nicht eine Gleichheit der Rechte forçire, die nun einmal nicht vorhanden ist.

11) Die Justiz wird im Namen des Landesherrn gehandhabt, jedoch frey von seinem Einflusse.

12) Keine allgemeine Militair-Pflichtigkeit.

13) In thesi kein jus eminens, sondern blos in hypothesi und hier und da factisch.

Alles dessen, was sich sonst noch auf

14) Die Verwaltung

15) den Behörden-Organismus

16) die Provinzen-Eintheilung

17) die Aemterverleihung und

18) die Klagbarkeit gegen unbegehrte Verwaltungs-Eingriffe

bezieht, nicht weiter zu gedenken, indem alles dieses ebenwohl in gerader Opposition zu den Formen und Einrichtungen steht, welche das Repräsentatif-System und das neue Statsrecht zu ihrer forçirten Existenz erheischen und daher im nächsten Kapitel noch zur Sprache kommen werden.

Ueber das nähere Detail dieses ständischen Systems und des alten Stats-Rechtes so wie die Nachweisungen darüber, wo es noch ganz oder theilweise fortbesteht (woran aber freilich die neuen Verfassungen seit 1830 gar manches wieder geändert haben) sehe man in meinen Systemen der praktischen Politik im Abendlande (Giesen 1828) Theil IV. §. 293[a] bis 365[a]. Hier, für den Zweck dieser Schrift, kam es hauptsächlich nur darauf an, zu zeigen, dass das ständische System und das alte Stats-Recht nichts künstlich gemachtes, sondern ein ganz natürlicher getreuer Reflex und eine einfache Consequenz des practischen Lebens der germanischen Völker war und noch ist[36],

36) Ja selbst die Bildung, Zusammensetzung und Einrichtung

wo es noch besteht und nur nach der vorgängigen Führung des Beweises dieser Thatsache, können wir es, wie schon angedeutet, auch folgerecht wagen zu behaupten, dass sonach das künstlich erfundene Repräsentatif-System und das darauf gebaute neue Stats-Recht nicht allein concret-widernatürlich seyn muss, sondern auch wirklich ist und fast in allen und jeden seiner Postulate und Einrichtungen das häusliche und Sonder-Rechts-Leben der germanischen Völker verletzt, beleidigt, turbirt, quält, entwurzelt, auflöst und ehender zum Aufruhr als zur Beglückung der Menschen dient, ohne dass diese sehr häufig zu sagen wissen und einzusehen vermögen, wie ihnen eigentlich geschieht und dass es das Blendwerk jenes Systemes und jenes Stats-Rechtes, insonderheit jener fingirten in concreto lächerlichen Volks-Souverainetät ist, welches sie solchergestalt um Glück und Ruhe bringt und gebracht hat [36a]), ganz so, wie auf der andern Seite die Fürsten, welche Napoleons objective Souverainetät unkluger Weise sich zueigneten, dafür ihre gute historische Landesherrlichkeit und Hoheit am Ende ganz oder theilweise verloren haben; ja ohne dass die Erfinder, Vertheidiger und Verbreiter jenes Systems alle diese traurigen Folgen selbst gewollt haben.

Wenn es ausserhalb Frankreich noch nicht die schrecklichen auflösenden Wirkungen gehabt hat, die ihm dort 1789 und 1830 folgten, so ist der

---

eines germanischen Hof-States war und ist nur ein vergrösertes Bild eines wohlhabenden Rittersitzes.

36) a) Ueber das Blendwerk und Gaukelspiel der Volkssouverainetät s. m. *Lancizolle* l. c. S. 50. und Beilage 5. S. 97. die ironische Auseinandersetzung und Repartition der Souverainetät der 32 Millionen Franzosen aus der Gazette de France.

Grund einmal darin zu suchen, dass es ausserhalb Frankreich theils (z. B. in Italien, Schweiz und Holland bis 1800) nur vorübergehend einige Jahre figurirte, theils (z. B. in Teutschland seit 1816) nirgends in seiner ganzen Consequenz eingeführt, sondern nur mit dem ständischen Systeme, gut oder schlecht, in Verbindung gesetzt worden ist und dann, dass ihm das Leben selbst noch kräftig widersteht und trotz ihm in seinen alten Bahnen fortgeht, deshalb aber nicht weniger durch dasselbe gestört und turbirt ist und an seinen untersten Grundlagen allmälig untergraben wird, was die Anhänger des Systems die Heranbildung des Volkes für dasselbe nennen. Ja, wäre dem nicht so, wie hätte in Italien, Holland, Schweiz, dem Königreich Westphalen etc. das Leben augenblicklich wieder in seine alten Formen springen können, so wie der äussere Druck wegfiel? Es verhält sich mit diesem Zwangs-System wie mit der Mauth; der Handel geht trotz ihr seine Wege und Gänge und weiss ihre Hindernisse zu umgehen, ist aber deshalb allerdings und nicht weniger genirt[37]).

§. 19.

Wir gehen also nun dazu über, das speculativ-künstliche Repräsentatif-System mit allen seinen hauptsächlichsten Consequenzen zu schildern, (mögen diese auch nicht alle und überall, selbst im wieder königlichen Frankreich nicht, adoptirt worden seyn, so sind sie es doch einzeln und zerstreut)

---

37) „Nicht durch die papiernen Constitutionen unserer Tage, sondern trotz ihrer hat Ruhe und Wohlfahrt in mehrern Landen sich behauptet und sogar verstärkt." *Lancizolle* l. c. S. 21.

und zwar in derselben correspondirenden Ordnung, wie wir das historisch-natürliche Stände-System durchgegangen haben, (das ebenwohl auch schon von 1789 hier und da wesentliche Modificationen erhalten hatte, z. B. nur in England) um auf diese Weise sofort den Contrast und die Opposition zwischen beiden in die Augen springen zu machen und zwar zu keinem andern Zwecke als dem, um schliesslich diejenigen zeitgemäsen Modificationen desto leichter andeuten zu können, welche allerdings das bisher dargestellte alte ständische System im 19ten Jahrh. ebenso nothwendig erheischt, wie das Leben selbst im 19ten Jahrh. ein anderes ist und geworden ist als bis zum Ende des 18ten Jahrh. [38]). Auch die neuen Verfassungen sollen ein getreuer Reflex des praktischen Lebens seit dem 19ten Jahrh. seyn, nicht hinter ihm zurückbleiben; dann brauchen sie auch nicht allererst noch zu wurzeln, sondern sind alsdann nur, mit einem andern Bilde zu reden, eben deshalb schon schön grünende Bäume, weil ihre breite Wurzel, das Leben, ihnen Saft und Kraft giebt. Das ist es auch allein, was jeder Besonnene unter zeitgemäser Reform sich denkt und will. So hat man seit Jahrhunderten in England verfahren und so verfährt man noch zur Stunde. Man reformirte in England nur allmälig und machte nur das zum Gesetz, was das Leben mit Nachdruck forderte, also hierin schon längst wurzelte, ehe es als ein neuer Zweig aus dem Baum des

38) Hat daher auch das Repräsentatif-System groses Unheil angerichtet, so hat es, wie jedes Uebel von etwas Gutem begleitet ist, wenigstens das Gute gehabt, dass es uns zur klaren Erkenntniss der Vortrefflichkeit des ständischen Systems geführt und diejenigen Modificationen angedeutet hat, die dieses System jetzt bedarf.

Stats-Rechtes hervorbrach. Hat man England verkehrter Weise in seinen Institutionen nachgeäfft, wo es gänzlich an den entsprechenden historischen gleichen Bedingungen fehlte, so ahme man es nun auch einmal hinsichtlich seines Verfahrens nach.

C. *Das neue speculativ-künstliche Repräsentatif-System und das neue darauf gebaute Stats-Recht.*

§. 20.

Der Grund und Boden, in welchem dieses System wurzelt, ist zunächst selbst ein Irrthum, eine Verwechselung aus mangelhafter Völker- und Geschichtskunde und zwar: dass auch bey blosen Rechts-Völkern wie die celtischen, germanischen und slavischen welche sind (s. oben §. 4. Nro. III.) ganz so wie bey Staats-Völkern (§. 4. Nro. I. Classe 4. u. Nro. IV.) das Volk die Quelle der öffentlichen Regierungs-Gewalt sey[38a]), ihm also die sog. Volks-Souverainetät zustehe, und jede andere fürstliche Gewalt oder objective Souverainetät nur eine davon abgeleitete oder übertragene sey; ohne dabey daran zu denken, dass etwas übertragen und etwas sich gefallen lassen oder sich einer Gewalt unterwerfen, kurz Uebertragung und Ertragung himmelweit verschiedene Verhältnisse sind.

Bis zur Völker-Wanderung wählten die germanischen Stämme allerdings ihre Grafen und

---

38a) Dass die Staats-Theoretiker moderne Monarchien mit altgriechischen Republiken verwechseln, sagt auch *Grote* l. c. S. 58.

Herzoge (Tacitus 12.), sie selbst lebten aber noch ganz sporadisch-isolirt und mehr von der Jagd als dem Ackerbau, genug, befanden sich noch im Kindesalter ihrer Stufen-Classe und dieses fällt überall noch zum Theil in die nächst vorhergehende niedrigere Stufen-Classe. Sie waren also bis zu dieser Wanderung eigentlich noch blose Freiheits-Völker und halbe Jäger-Nomaden, denen zwar schon eine Regierungs-Form eigen ist (§. 4. Nro. IV.) aber doch nur eine sehr laxe, eine Art demokratischer Monarchie, d. h. wo blos Reichthum und persönliche Tapferkeit Ansehen geben und factische Folgsamkeit erzeugen.

Erst mit Eroberung der römischen Provinzen wurden sie mitten unter den weit älteren und schon früher cultivirten celtischen Rechts-Völkern eigentliche sesshafte Ackerbau treibende Völker, aber mit dieser Veränderung trat auch sogleich das Volk in den Hintergrund [39]), es erhielt von diesem Augenblicke an von seinen, durch die Eroberung aus blosen Comitats-Chefs und Heerführern in Land-Könige oder Eigenthümer verwandelten Führern seine Gerichts- oder Gau-Grafen gesetzt und diese sind es bereits, in Verbindung mit der vorgefundenen hohen Geistlichkeit, allein, welche von jetz an allein und wirklich zur Berathung der öffentlichen Angelegenheiten herangezogen und einberufen werden. Das Volk bildete bei den Frühlings- und Herbst-Versammlungen nur noch den Um-Stand, gerade so wie bey den Schöffen-Gerich-

---

39) Seit dem Lehns-System und Entstehung der Städte „trat die grose Mehrzahl des Volks mehr oder weniger in den Hintergrund, sie blieb beim Pfluge, der das Land nährte, von dem die Ehre aber grosentheils gewichen war.“ *Michelsen* l. c. S. 10.

ten[40]) und es erscheint von jezt an, gerade weil es zu zahlreich, also deliberationsunfähig geworden und auch keine homogene, gleiche, nach einerley Volks-Recht lebende Masse mehr bildete, (§. 4. Nro. V.) blos noch als ein Aggregat beschützter Unterthanen, gemischt mit den Besiegten und anderen Zuwanderern, ohne dass jedoch dadurch seine mit- und hergebrachten verschiedenartigen Privat-Rechte, dinglichen und persönlichen Freiheiten im mindesten geschmälert wurden und waren, sondern im Gegentheil gerade die Rechts-Findung ausschlieslich in den Händen des Volkes blieb und die Beschützung und Beschirmung derselben die erste Pflicht ihrer Herrn war und noch zur Stunde ist.

Wie anderwärts von mir gezeigt worden ist, beginnt aber schon hiermit, also schon seit dem 5ten Jahrhundert das Lehns-System als eine natur-nothwendige Folge der Eroberung, welches man irrig gewöhnlich erst von da an zu datiren pflegt, wo es schon ganz ausgebildet und sogar mit einer Literatur versehen hervortrat, nemlich vom 11ten und 12ten Jahrh. an. Jedem Rechts-Geschichtskundigen ist aber bekannt, dass das Lehns-System der Lebens-Reflex des ganzen Mittel-Alters, und bis zur französischen Revolution das feudal-ständische System gleichsam wiederum nur der Brennpunkt dieses Reflexes war. Dieses Lehns-System weis nun aber nichts von einer Volks-Souverainetät, sondern umgekehrt der oberste Lehnsherr ist die

---

40) Die Gerichts-Versammlungen des Tacitus und die Merz und Maifelder der Merovinger haben daher gar nichts gemein mit den spätern Stände-Versammlungen, denn diese waren die Folgen einer gänzlichen Lebens-Umgestaltung.

Quelle aller, anfangs allerdings noch kaum bemerkbaren Regierungsgewalten; von ihm leiten sich alle vasallitischen Unter-Regierungs-Rechte her, mag er selbst auch bereits durch die Habsucht und den Trotz seiner Vasallen zu einem Schattenherrn herabgesunken seyn. Nicht die Franken wählten Pipin auf den fränkischen Thron, sondern die grosen Vasallen und hohen Geistlichen; nicht das Volk wählte Hugo Capet zum König, sondern die grosen Vasallen und hohen Geistlichen; nicht diese erklärten oder machten hinwiederum die französischen Könige erblich, sondern ihr allmäliges Ausstreben und die wachsende Länder-Macht der Kapetinger; nicht das teutsche Volk wählte Arnulf auf den teutschen Thron, sondern die grosen Vasallen etc. nicht das Volk wählte überhaupt bis 1806 den teutschen Kaiser sondern die Reichs-Vasallen; nicht das teutsche Volk erklärte endlich 1806 seine Landesherrn für seine nunmehrigen Souveraine (nach Abdankung des Kaisers) sondern diese selbst erklärten sich für die factischen Erben der kaiserlichen Souverainetät, bey der man es hätte bewenden lassen sollen, da diese teutsch-kaiserliche Nominal- oder Ehren-Souverainetät mehr werth war als die französisch-kaiserliche gefährliche Real-Souverainetät die ja ohnedies nur in der Persönlichkeit Napoleons ihren Stützpunkt hatte.

Ist nun aber sonach historisch das concret-irrthümliche Postulat einer angeblichen Volks-Souverainetät in Beziehung auf die germanischen Völker widerlegt, so folgt daraus auch von selbst der Irrthum des ganzen darauf gebauten Repräsentatif-Systems[41]), dessen Widerspruch mit dem

41) Ich bin also kein Vertheidiger der teutschen Volks-

Leben selbst auch, abgesehen von seiner historischen Grundlosigkeit, wir nun näher schildern wollen.

§. 21.

Ich unterscheide hier, jedoch nur theoretisch, um ganz deutlich zu werden, zwischen Repräsentatif-System und Repräsentatif-Verfassung.

Unter Repräsentatif-System verstehe ich die ganze Idee derer, welche es zuerst in das Leben einzwängten (nemlich *Siéyes* und die franz. National-Versammlung) mit allen ihren Consequenzen und zwar, dass, gestützt auf die supponirte Volks-Souverainetät (wo man etwas für übertragen ausgab, was doch blos ertragen war) den Repräsentanten des Volks per delegationem die ganze Staatsgewalt (und nur ausnahmsweise die Hälfte davon) zusteht und daher der Regierung (ausser ihrer Gewalts-Hälfte) blos noch die Vollziehung des souverainen Willens der Repräsentanten zukommt, wie dies in Frankreich seit 1792—1799 durchzuführen versucht wurde. Gleich hier will ich bemerken, dass ich sonach zwey Stufen dieses Systems unterscheide. Die erste, wo es ganz rein zur Anwendung kommen soll, die zweite oder Vermittlungs-Stufe, wo man sich bequemt, die Volks-Souverainetät mit dem Fürstenhause zu theilen, so dass diesem eben so ein freies Veto und eine Initiative zusteht wie den Repräsentanten.

Souverainetät, wie es nach einem Citate meiner Systeme in Herrn *Friedrich Murhards* neuster Schrift über die Volks-Souverainetät (Cassel 1832) S. 352. scheinen könnte. Ich wünschte, der Herr Verfasser hätte auch hier meinen Namen oder die Quelle nicht genannt; gerade so wie er es S. 259—262. nicht gethan hat, wo Theil II. §. 51. 52. u. 53. meiner Systeme ja auch, ohne ihrer zu gedenken, ausgeschrieben sind.

Unter Repräsentatif-Verfassung verstehe ich dagegen blos die Durchführung des einen Folgesatzes des Repräsentatif-Systems, so wie gleichzeitig den reinen Gegensatz ständischer Verfassung: dass, wo und wenn allen Bewohnern eines Landes gleiche Statsbürger-Rechte zukommen, das Volk als solches auch auf eine gleiche Weise durch seine eigene Wahl repräsentirt werden müsse, so also dass die Repräsentanten nicht mehr ständisch und local gewählt werden, sondern die Wahl jeden ohne Unterschied des Standes aus jedem Orte des ganzen Landes treffen kann, welcher die erforderlichen allgemeinen persönlichen und Vermögens-Eigenschaften besitzt, obwohl diese Vermögensbedingung schon wieder eine Inconsequenz oder verstohlene Wieder-Annäherung an die ständische Verfassung ist. Die Repräsentatif-Verfassung setzt also voraus, dass aus dem obigen blosen Aggregate beschützter aber verschieden berechtigter Unterthanen (§. 20. und Note 35) eine homogene gleich berechtigte im Leben nicht mehr nach Ständen, Classen, Vermögen und Beschäftigungen geschiedene Bevölkerung, Volk genannt, durch Zauberschlag, oder durch einen Federzug gebildet werden könne und sey, oder wenigstens, dass es nur solcher Volks-Wahlen bedürfe, um aus einer solchen bunten ungleichen Bevölkerung rückwärts eine solche privat- und statsrechtliche Einheit und Gleichheit zu machen[42]) und darin besteht auch die Täuschung

---

42) „Ein gemachtes Recht, eine gemachte Verfassung ist wie ein gemalter oder gemachter Baum; glatt und lieblich anzusehen, noch glatter und feiner oft als ein lebendiger, aber ohne Wurzeln, ohne Früchte. Auch ohne Revolution und Constitution kann

einer blosen Repräsentatif-Verfassung ohne Durchführung des ganzen Repräsentatif-Systems. Allerdings ist seit der französischen Revolution die Stände-Verschiedenheit nicht mehr so grell und scharf wie bis dahin (§. 38.), aber es besteht im Leben noch eine Stände-Verschiedenheit fort und wird es bleiben, selbst in Frankreich (wo man nur gereist zu haben braucht um es gesehen und erfahren zu haben) und gerade so wie sich diese heutige Stände-Verschiedenheit zur vorhinnigen verhält, so muss sich auch die heutige Landes-Vertretung zur vorhinnigen gestalten (§. 19).

§. 22.

Repräsentatif-System und Verfassung (die ich von nun an wieder unter ersterem Namen zusammen fasse) supponiren also das Daseyn eines homogenen Volkes und sonach auch ein dadurch nothwendig gebotenes Volks-Wahl-System. Nicht mehr aus den verschiedenen Ständen erscheinen nun noch gebohrne oder eigenberechtigte Obere, Vertheidiger und Beschützer ihrer Standes-Genossen und Untergebenen, ja nicht einmal von diesen letztern gewählte Standes-Deputirte, sondern die blose Seelen-Zahl bestimmt den Numerus der Volks-Repräsentanten (Bettler, Knechte, Weiber, Kinder etc. mitgerechnet und ohne Rüksicht darauf, dass jene Seelen-Zahl sogar auch eine mathematische Absurdidät ist, da heterogene Grö-

übrigens ganz derselbe Götzendienst und dasselbe recht-zerstörende Spiel mit den Worten Staat, Staatszweck, Volk, Volksthümlichkeit; allgemeine Wohlfahrt etc. getrieben werden." *Lancizolle* l. c. S. 81. „Der Staat = ein mystisches Gedanken-Wesen." Ders. S. 68–70. Ueber die Absurdidät der Gleichheit, wo doch im Leben alles ungleich ist. Derselbe S. 12.

sen nicht zusammen addirt werden können) und diese, durch ein bloses willkührliches todtes Divisions- und Proportions-Exempel der Zahl nach bestimmten und darnach gewählten Repräsentanten sind, consequenter Weise, nicht die Repräsentanten ihrer concreten Wähler, ihres Wahl-Districts, sondern jeder Einzelne ist Repräsentant des ganzen Volkes, des ganzen Landes. Sie dürfen daher keine Vollmachten oder Instructionen mehr annehmen (denn dies würde die künstlicheEinheit des Volks-Willens wieder zerreissen), sondern sind vom Augenblicke ihrer Wahl an die discretionairen Souveraine ihrer Wähler und des ganzen Landes[43]), können auch morgen ihre Ansichten, derentwegen man sie heute wählte, ändern und ihre Wähler haben kein Recht, sie zurückzurufen, sondern höchstens das, noch nicht einmal legale Recht einer Katzen-Musik, wenn der Landtag zu Ende[44]). Die vorgespiegelte Souverainetät des getäuschten Volkes

---

43) Die Wähler vertrauen ihr Wohl und Wehe eben nur einer Lotterie oder einem Hazardspiele an. *Lancizolle* S. 13. „Wenn bey den jüngsten Wahlen (in Frankreich) öffentlicher und feierlicher als sonst den Candidaten Seitens der Wähler eine bestimmte Erklärung über ihre Ansicht von einer bevorstehenden Frage ist abgefordert worden, so kann man darin eine Annäherung zu gesunderen Principien entdecken.“ Derselbe S. 50.

44) Die Folge ist, dass solche Repräs. Versammlungen die Beute von Journalisten und solchen werden, die sich auf die Bearbeitung minder routinirter Leute verstehen, wie wir dies 1831 in Bayern erlebt haben, nicht zu gedenken, dass in Paris die Weiber von der Gallerie aus ungescheuten und offenen Einfluss auf die Deputirten ausüben. Ein englisches Parlamentsglied sagt in dem Buche: „Denke ich bey mir selbst“ S. 343: „Es haben diese sogenannten Volksmänner 2/3 vom Verräther und ich nehme es für eine allgemeine Regel an, dass derjenige kein gutes Subject ist, der mit dem Herzen des Pöbels davon läuft; denn dessen Verstandeskräfte sind zu schwach und seine Leidenschaften zu stark, um die Wahrheit zu erkennen.“

besteht also blos in der Befugniss, alle 4—8 Jahre einen neuen Herrn mit unbeschränkter Gewalt zu wählen und sich dann wieder bescheiden zurückzuziehen und zu gewärtigen, was der neue Herr für sie thun werde, höchstens mit der Befugniss, ihm ihre Wünsche als gehorsamste Bitten vorzutragen und es seinem Ermessen zu überlassen, ob er sie gnädig unterstützen wolle oder nicht[45]). Der Gewählte hat seine Wähler in ihren Wohnsitzen vielleicht in seinem ganzen Leben nicht gesehen, weis nichts von ihrer concreten Noth und ihrem Bedürfniss, braucht beides aber auch nicht, da er ja nicht sie, sondern das fingirte ganze Volk repräsentirt, dieses fingirte Wesen auch nur ein fingirtes identisches Interesse haben soll, mag es auch in der Wirklichkeit noch so verschiedene haben [46]).

§. 23.

Man könnte gegen diese Täuschung scheinbar einwenden, so sey es mehr oder weniger auch schon nach dem alten ständischen Princip auf den grosen Landtagen gewesen, auch hier seyen die Untergebenen und Standes-Genossen der Discretion

---

45) Unter den Absurditäten des Repr. Syst. ist dies die gröste, dass die Wähler an ihre Erwählten Bittschriften einreichen müssen, wenn sie etwas wünschen, gerade so absurd, wie wenn ein Mandant an seinen Anwalt jedesmal eine Bittschrift richten müste, um diesen zu einer Handlung zu bestimmen.

46) Gewissenhafte Männer nehmen daher auch dergleichen Wahlen gar nicht an, sondern nur solche, die sich durch scheinbare Liberalität einen Namen, Becher etc. zu erwerben gedenken und wie leicht ist es auch nicht, liberal zu reden, wenn man nur nicht selbst liberal zu handeln und zu geben braucht, d. h. der Regierung alles ab und sich zuzusprechen, denn darauf läuft es mit aller modern politischen Liberalität hinaus — lieber Alles. Note 44.

ihrer Obern und Erst-Gebohrnen anheim gestellt gewesen. Dem war aber in der That so nicht, wenigstens nur scheinbar und nicht in Beziehung auf Geistlichkeit, Adel und Bauernstand, weil hier das eigene Interesse der zu Rath sitzenden reel identisch war mit dem ihrer Genossen und daher auch Stimmen-Mehrheit innerhalb jeder Curie die Minderzahl band. Dieses eigene Interesse war hier die natürlichste und beste Vollmacht und Instruction und bürgte dafür reel, dass sie nichts bewilligen würden, was sie selbst persönlich verletze. Blos die städtischen Magistrats-Deputirten setzten wohl zuweilen das Interesse der Bürger ihrem eigenen aristokratischen nach, doch aber nur in Beziehung auf ihre Regierungs-Rechte, nicht auch hinsichtlich der bürgerlichen Nahrung und Privat-Interessen, die sie, solche selbst treibend etc., mit den Bürgern wiederum reel identificirte. Aus dieser Ursache wählten aber auch schon lange vor dem 19ten Jahrhundert vielfach die Bürger, wenn nicht ganz und gar, doch neben den Magistrats-Deputirten noch ihre besonderen eigenen, z. B. in Dänemark. In England wählte schon seit Eduards I. erstem Wahlbefehl (1294) die Communitas civitatis et burgi die beiden städtischen Deputirten, welche Communitas aber in England fast in jeder Stadt aus andern Elementen besteht, so dass daher die vielen ungleichen Wahl-Berechtigungen rühren, denen jetzt die Reform-Bill abzuhelfen sucht (m. vergleiche meine Systeme IV. §. 217.).

§. 24.

Bey diesen Volks-Wahlen kommt nun aber noch eine weitere Täuschung zum Vorschein und zwar

die der Mittelbarkeit derselben, denn diese ist mit einer Loos-Ziehung oder Wahl durchs Loos in Beziehung auf die ursprünglichen Wähler fast identisch[47]. Je gröser nemlich ein Land ist und je geringer demnach verhältnissmäsig die Zahl der eigentlichen Repräsentanten bestimmt werden muss, wenn die Versammlung derselben kein unförmliches Corpus werden soll, je dringender wird auch das Gebot mittelbarer Wahlen, um nemlich dem Volke doch wenigstens in den Ur-Wahlen einen Schatten der ihm vorgespiegelten Souverainetät zu lassen[48]. Dass nun bey solchen mittelbaren Wahlen die einzelnen Interessen der verschiedenen Classen, wie sie nun doch einmal noch vorhanden sind und sich nicht gewaltsam wegleugnen, wegdenken lassen, vollends ganz und gar unbeachtet bleiben, so dass die Ur-Wähler oft schlechtweg den eigentlichen Repräsentanten gar nicht kennen und nie gewählt haben würden, kurz dass thatsächlich diese mittelbare Wahl-Art von einer Loosziehung nur der Form nach verschieden ist, wurde schon bemerkt, denn Primair- und Secundair-Wahlen sind ja keine zusammengesetzten Destillir-Apparate, aus denen in Gemäsheit des angeordneten Verfahrens ein bestimmter Spiritus von so und so viel Grad Stärke sich berechnen liesse, sondern

47) Ueber das Lottospiel der Repräsentatif-Wahlen s. auch noch *Lancizolle* S. 145. und dass eine Repr. Kammer die öffentliche Meinung durch die Majorität nicht darstellt. S. 146.

48) Von einem andern Standpunkte aufgefasst ist die Vorschrift identisch mit mittelbaren Wahlen, wo gleich von vorn herein nur gewisse höchst Besteuerte das Wahl-Recht haben. Hier nehmen nemlich diese sofort die Stelle von Wahlmännern ein, welche anderwärts, wo ein ganz geringer Census schon zur Wahl berechtigt erst durch Urwahlen gewählt werden müssen.

alles hängt dabey vom reinen Zufalle ab, es sey denn, dass, wie auch bey einer Looziehung geschehen kann, Betrug und Bestechung mit unterlaufe, was wir denn auch täglich hören und wahrnehmen dass es, fast mit Nothwendigkeit, geschieht[49]); während bey einer unmittelbaren oder directen Wahl doch wenigstens die Majorität der Wähler die Satisfaction hat, den erwählt zu haben, den sie kennt, dem sie Vertrauen schenkt oder der sie, wie in England, am besten bezahlt, ihnen ihre $\frac{1}{32,000,000}$ Souverainetät um den höchsten Preis abgekauft hat und den sie das nächstemal entweder wieder wählen oder ausschliessen kann, was bey der mittelbaren Wahl-Art nicht in ihrer Willkühr steht, denn wählen hier die Ur-Wähler auch andere Wahlmänner, so hängt es ja von deren Willkühr ab, ob sie nicht die Vorigen wieder wählen wollen.

---

49) Zu dem Allen sind denn nun auch die Anhänger des Repräsentatif-Systems noch zur Stunde, weder in Frankreich noch sonsten, darüber im Reinen, bis wie weit herab der Wahl-Census gehen müsse, d. h. mit andern Worten, die Volks-Souverainetät sich ausdehnen solle. Sind sie aber dies noch nicht, rührt daher der stets wiederkehrende Kampf um neue Wahl-Gesetze, so muss die Volks-Souverainetät selbst auch in concreto eine blose Fiction seyn, denn wenn für einen so wesentlichen Punct noch keine natürliche Grundlage (wie sie bey den alten Völkern gegeben war) hat gefunden werden können, so ist das Ganze etwas concret-unnatürliches, um so mehr noch, da die Gröse des Vermögens etwas schlechtweg relatives ist und gerade der Arme dabey mehr betheiligt ist als der Reiche, dass er durch die Steuern nicht erdrückt werde. „Die Repräsentation Frankreichs durch die Wahl-Kammer, ist nichts als eine legale Fiction; die 150,000 Wähler sind nicht die Nation; die Wählbaren nicht das Publicum von Frankreich; das parlamentarische Frankreich ist also nichts als eine Phantasmagorie (Nationale, Gazette de France). Diese Gazette ist die einzig verständige von ganz Frankreich. Sie verlangt Freiheit und Selbstständigkeit der Gemeinden und Provinzen, die alten Etats généraux etc. und zwar diese mit Ausnahme des Veralteten.

Genug und noch einmal, gerade diese Mittelbarkeit der Wahlen betrügt und täuscht das Volk um das, macht selbst den einzigen Act illusorisch und zu einer Farçe, worin nach dem Repräsentatif-System doch gerade und einzig und allein noch die Souverainetät des Volkes bestehen und sich kund geben soll. Weder das fingirte Volk noch die einzelnen Classen sind und werden also wirklich in einer so gewählten Repräsentanten-Kammer vertreten, sondern diese ist nur ein durch den Zufall zusammen gewürfeltes Aggregat, und folgt dem, was der Individualität der Majorität der Einzelnen gefällig ist. Daher denn auch in der einen Session eine royalistische, in der nächsten eine demokratische, und in der 3ten eine ministerielle Mittel-Gattung, während dem Lande selbst alle diese Pro und Contra, alle diese Parthey-Nuançen fremd sind, sich aber gleichwohl gefallen lassen muss, was dieser Haufe in optima forma über es beschliesst, woher es denn auch rührt, dass ein und dieselbe Maasregel solcher Repräsentatif-Versammlungen von dem einen Departement oder District durch eine unterthänige Addresse beklatscht und durch das andere verflucht wird und nur im allerglücklichsten Falle alle Classen ihren Beifall nachträglich zu erkennen geben, wie man sich über ein Lotterieloos nur dann freut, wenn es zufällig gewonnen hat.

§. 25.

Das erste und wesentliche consequente Kriterium der Repräsentatif-Versammlungen oder Kammern ist nun, dass sie, weil sie ja nur ein und dasselbe homogene souveraine Volk darstellen sollen, auch nur eine homogene ungetheilte Kammer oder Versammlung bilden, wie sich denn auch wirklich die

letzten französischen Etats généraux, so wie nur das Princip der Revolution ausgesprochen war, auch sogleich in eine National-Versammlung umwandelten und damit das alte König- und Stände-Thum gestürzt war[50]), denn einer solchen einzigen, mit allen Attributen der Volks-Souverainetät ausgerüsteten oder sich anmasenden Versammlung gegenüber wird das Königthum, die Regierung ein bloses Amt und die schützende Selbsständigkeit seiner oder ihrer Autorität ist vernichtet[51]), selbst noch auf der 2ten oder Vermittlungsstufe (§. 21.). Sie soll fortan nur noch den Willen dieser, wenn auch zum wirklichen Regieren gänzlich unfähigen Versammlung vollziehen. Selbst die französische Revolution sah sich aber auch schon 1795 genöthigt, dieses Einkammer-System wiederum aufzugeben, indem selbst die Revolutions-Regenten einsehen musten, so ganz von der brausenden Willkühr

---

50) „Ce fait, la révolution, se précise et se resume dans l'acte par lequel les états généraux du royaume ont annullé les mandats de leurs commettans et se sont declarés assemblée constituante . . . . Voilà donc le fait primordial qui domine nos 40 années d'agitations et de desordres! . . . . Cette usurpation a crée parmi nous un nouvel empire qui participe nécessairement à tous les vices de son origine . . . . C'est ce combat de la révolution contre la nature et le tems, contre la perpetuelle réaction des idées et des intérêts de la France, qui, depuis 40 années, maintient chez nous les divisions et les desordres." (Appel à la France contre la division des opinions. Paris 1831.) Die Existenz der Pairs-Kammer wurde daher auch schon 1815 eben so heftig bestritten wie 1830—1831.

51) Nur mit einer proprio jure erblichen Dynastie ist auch ein wirklicher Vertrag möglich, nicht zwischen einem gewählten individuellen König, der offenbar nur ein Beamteter ist unter Zugrundlegung eines Dienst-Vertrags, genannt Charte. Selbst Pinheiro-Ferreira (Cours de droit public interne et externe, par Silvestre Pinheiro-Ferreira. 2 Vols. Paris 1830.) läugnet §. 43. die Volks-Souverainetät, obwohl ihm der constitutionelle Monarch, König, nur ein erblicher Präsident ist.

einer einzigen Versammlung abhängig, sey es unmöglich zu regieren. Die 3te Constitution vom 23. Sept. 1795 führte daher wiederum zwey Versammlungen, die der Alten und die der Jungen ein. Nur in zwey Ländern hat man seitdem dennoch dieses Einkammer-System wenigstens der Form nach wieder eingeführt, aber freilich nicht mit der Permanenz und den Attributen der französischen National-Versammlung. Inwiefern sich dies jedoch für Norwegen rechtfertigen läst, ergiebt sich daraus, dass es in diesem Lande weder eine begüterte Geistlichkeit, noch einen Adel, noch einen Bürgerstand giebt, sondern dasselbe eigentlich blos einen sporadisch lebenden relativ wohlhabenden Bauernstand hat, mithin dessen Vertretung auch nur eine Curie bilden kann (§. 4. u. 5.).

§. 26.

So wie nun aber das Repräsentatif-System die gesammte Seelen-Zahl der Besitzungen eines Fürsten zu einem Volke homologisirt, so fällt demgemäs nun auch ganz natürlich aller Provinzialismus weg, sowohl in der Hinsicht, dass von einer besondern Provinzial-Vertretung gar nicht mehr die Rede seyn kann, als auch in der, dass, wie sich weiter unten noch zeigen wird, die Provinzen auch jede andere historische Particularität des Privat-Rechtes, der Verwaltung, der Aemter-Eintheilung etc., der Fiction oder Gewalt-Idee absoluter Homogenität zum Opfer bringen müssen und sollen[52]) und dadurch denn um ihr eigenes Selbst

52) Auch dadurch vermeint man, gewaltsam etwas zu erzwingen, was nun einmal den modernen Völkern fremd ist, nemlich staatlichen Gemeinsinn.

betrogen werden, ihnen gerade das, was man die historische Unabhängigkeit der teutschen Völker und Unterthanen nennen darf, ich meine die Unantastbarkeit ihrer Privat-Rechte und lieb gewonnenen Sitten und Gebräuche entrissen werden soll, (s. oben §. 18. u. 20.) gerade was zu ihrem Ich, ihrem Selbst, zum Genuss ihres Daseyns ihnen eben so nothwendig ist, wie dem Fische das Wasser. Provinzial-Stände waren und sind aber nach dem ständischen Systeme eben so ein natürlich-nothwendiges Spiegelbild der Provinz in subjectiver Beziehung, wie allgemeine Landstände ein Reflex des ganzen Landes. Nimmt man sie den Provinzen, so nimmt man gleichsam den Schlussstein aus dem Gewölbe ihres Provinzialismus heraus, es verliert derselbe seinen politischen Halt und Stützpunkt. Nichts ist daher auch nach Kriegen und bey Länder-Abtretungen schmerzlicher für die Bewohner, als wenn Jahrhunderte lang eng verbundene Länder oder Provinzen nun wie Buddings zerschnitten und die Stücke davon an verschiedene ganz fremde neue Herrn gelangen, wie z. B. 1803 mit den geistlichen Stiftern Teutschlands und seit 1805 bis 1816 mit vielen andern teutschen Ländern durch unaufhörliche Revirements territoriaux geschehen ist und wodurch sie zugleich ihrer alten ständischen Verfassungen verlustig giengen, z. B. nur Münster, welches 1803 an 8 Herrn vertheilt wurde (m. s. auch meine Systeme IV. §. 198.). Man könnte den Schmerz eines solchen Auseinanderreissens dem Schmerze vergleichen, den eine in die Sclaverey gerathene Familie empfindet, wenn sie an eben so viele Herrn verkauft wird als sie Köpfe bildet, während ihr Loos minder unglücklich zu nennen ist, wenn sie, vereint bleibend, nur einem Herrn zufällt.

Kaum davon verschieden ist es nun aber, wenn alte Provinzen, z. B. eben die französischen, zwar ihren Herrn behalten, aber ganz willkührlich zu neuen Departements zusammengelegt werden und die heterogensten Bruchstücke gewaltsam ein neues Ganzes bilden sollen. Auf der Karte nimmt es sich ganz hübsch aus, dass das ganze Land nun einem Schachbret gleicht, aber das Leben ist ertödtet und dem individuellen Egoismus damit ein sicheres Asyl geworden, denn darauf ist von nun an das Leben der Einzelnen noch allein hingestossen.

Zwar hat man sich, eben wieder in Frankreich und auch anderwärts, bemüht, wiederum künstlich neue Departemental- und Districts-Interessen und Räthe dafür zu bilden, ohne das Absurde eines solchen Versuchs einzusehen, als wenn sich nämlich dergleichen machen liessen, nachdem man die historischen Provinzen in einzelne Fetzen zerschnitten, die natürlichen Banden zerrissen und aus diesen Fetzen willkührlich geographisch neue Haufen gebildet hat, die sich selbst nun ganz und gar fremd sind, im Leben selbst gar keine historische und rechtliche Cohäsion haben[53]),

§. 27.

Da also nun in den Repräsentatif-Versammlungen nicht mehr die verschiedenen Stände, wie sie im Leben sich vorfinden, sondern die künstlich ausgeloosten unverantwortlichen Repräsentanten eines fingirten homogenen Volkes (sey dies nun nach

53) So dass denn auch nach Verlauf von 43 Jahren ganz Frankreich nach seiner alten Provinzen-Eintheilung verlangt. So gros ist die Tenacität des Lebens und springt augenblicklich, so wie der Druck nachläst, in seine alte Lage zurück.

dem Alphabet, oder nach der täglichen Loosziehung, oder nach den Meinungen) dasitzen, deliberiren, schimpfen und injuriiren, so folgt von selbst, dass dieser Fiction eine andere entsprechen müsse, nemlich die repräsentative Einheit und Identität der Versammlung, sonach die Abstimmung nach Köpfen und absoluter Viril-Majorität (ganz wie in den ständischen homogenen Curien) denn vom *liberum Veto* der Polen wollten die neuen Revolutionairs klüglich nichts wissen, so dass von der Willkühr einer einzigen Viril-Stimme das Wohl und Wehe eines ganzen Reichs abhängen kann [54].

§. 28.

An die mehr gedachte Fiction knüpft sich sodann auch nothwendig die individuelle Rechts- und Pflichten-Gleichheit aller Repräsentirten und ihre Decretirung gieng bekanntlich auch, nächst der gewaltsamen Auflösung der alten Provinzen und neuen Departements-Eintheilung in Frankreich, am 4. Aug. 1789 allen übrigen Revolutions-Maasregeln voraus. Alle historischen Sonder-Rechte (ebenso fälschlich Privilegien genannt, wie wenn man es

---

54) In diese Majorität verlegt auch *M. A. Thiers* (la Monarchie de 1830. Paris 1831) geradezu den Sitz der Volks-Souverainetät. „Da nach dem Repräsentatif-System alle nur ein und dasselbe wollen sollen, so brauchte man eigentlich auch nur den ersten besten nach dem Willen Aller zu befragen.“ *Grote* l. c. S. 59. „Unser Repräsentatif-System repräsentirt nur ein Interesse und eine Classe. Unsere Pressfreiheit bewaffnet alle subversiven Leidenschaften, sie zeigt den Massen die Thatsachen, die Namen nur in einem Lichte das die Unordnung begünstigt; diese Publicität ist nur eine Lüge. Unsere constitutionelle Monarchie hat einen König, der auf sein Königthum wartet; unsere Regierung regiert nicht, sondern gehorcht.“ *Salvandy* bey *Ranke* S. 170.

ein Privilegium nennen wollte, dass einer eine Elle Tuch für 1 Rthlr. und der andere für 23 Ggr. von demselben Kaufmann erhandelt) sind damit mit Füssen getreten und der grose Grundbesitzer muss sich, wie sich allenfalls nachweisen lässt, von dem Sohne seines Tagelöhners oder einem Deputirten, dessen ganzer Reichthum in seinem Dintenfasse besteht, das Steuer-Quantum vorschreiben lassen [55]), die Aufhebung seiner gutsherrlichen Rechte gefallen lassen, genug sich dem absoluten Despotismus jener Repräsentanten fügen [56]) während ihm nach dem ständischen Prinzip nur die Interessen-Majorität seines Standes oder seiner Curie eine Verpflichtung auflegen kann und die Stimmenden gewiss nicht zu viel versprechen, weil ihr eigener Beutel dabey betheiligt ist, was nach dem obigen bey armen Repräsentanten ganz und gar nicht der Fall ist, weshalb sie denn auch den Regierungen die Budgets bald übermässig hoch, bald übermäsig geschmälert reguliren, blos um zu zeigen, dass sie die Souveraine seyen.

So ist denn auch aus diesem Gesichts-Punkte das Volk durch das Repräsentatif-System in seinen Beutel und seinen Rechts-Kreis hinein getäuscht und betrogen, es bezahlt überall jetzt viel, viel mehr Steuern als je, trotz dem, dass die Lasten ganz gleich pro rata vertheilt sind, niemand mehr

---

55) denn dass Wahl-Recht und Wählbarkeit an ein Steuer-Quantum gebunden sey, widerspricht eigentlich ganz der Basis des Repräsentatif-Systems und *Salvandy* hat dies in der alleg. Schrift von neuem bewiesen. In vielen Ländern ist man auch wirklich wählbar ohne wahlfähig zu seyn.

56) Dass diese Repräsentatif-Verfassungen bey weitem den despotischen näher stehen als denen freyer Staten, sagt auch *Grote* l. c. S. 56.

frey ist und deshalb waren denn auch die Auswanderungen nach andern Ländern, namentlich Amerika, nie zahlreicher als gerade seit 1814—1832, seit das Volk für souverain erklärt worden, dabey aber verhungert und zum äussersten und schmerzlichsten greift, nemlich Heimath, Freunde und Verwandte zu verlassen, um das elende Leben anderwärts zu fristen, oft noch in einem Alter, wo nur noch wenige Jahre des Lebens in Aussicht stehen. Die Volks-Souverainetät muss also doch für das Volk nicht die Reitze haben wie für seine Repräsentanten[57]).

§. 29.

Wir sahen oben §. 10, dass nach dem ständischen Systeme die Einberufung eines Landtages auf Seiten des Landesherrn eine res merae facultatis war und ganz vom jeweiligen Bedürfnisse abhieng und auf der andern Seite von den Ständen ungern vernommen wurde, weil man schon wuste, worum es sich handelte, hörten aber auch, dass den Ständen die Befugniss zustand, die dem Landesherrn bewilligten Steuern selbst zu erheben oder erheben zu lassen und zu diesem Behuf permanente Deputationen zurückzulassen. Das reelle Interesse der Stände wegen der Besteuerung war also dadurch weit besser gesichert als durch die dem Repräsentatif-Systeme eigenen jährlichen Versammlungen, jährlichen Budgets-Regulirungen[58]), so wie

57) Nichts ist übrigens lächerlicher und inconseqnenter als wenn gerade Volks-Repräsentanten mit gänzlicher Verweigerung der Steuern drohen, da ja der Stats-Haushalt principgemäs blos noch ihre Sache ist, die Regierung nur noch administrirt.

58) denn wo keine jährlichen Versammlungen statt ha-

umgekehrt die Regierungen nicht jährlich der Gefahr ausgesetzt waren, den Finanz-Haushalt willkührlich modificirt zu sehen, wenn die Budgets auch noch so gewissenhaft aufgestellt sind. Die Länder ersparten sich auch die unaufhörliche jährlich wiederkehrende Spannung, welche durch das Zusammentreten repräsentativer Versammlungen jedesmal eintritt, weil man ja nicht voraussehen kann was den hochgebietenden allmächtigen Repräsentanten diesmal gefällig seyn wird, mit andern Worten: die alten nur nach Bedürfniss einberufenen Stände-Versammlungen und deren permanente Deputationen glichen nicht, wie die Repräsentatif-Versammlungen, einer Lotterieziehung, sondern einem besonnenen Handels-Geschäft, einer wohl instruirten Agentschaft und erregten also auch nicht, wie eine Lotterieziehung, die Spannung, Besorgniss und Neugierde des ganzen Landes. Wir sind aber hier freilich in einer gar einfältigen obscuren Ansicht befangen, indem wir es für absurd halten, ein innerlich sich immer mehr und mehr verflachendes, auflösendes und auseinanderfallendes concretes Volksleben, wie das heutige europäische, durch dergleichen Bearbeitungen für ein sog. constitutionelles, politisches oder öffentliches Leben heranzubilden. Vielmehr bedarf es für die Zwecke unserer Staats-Theoretiker solcher Aufregungen jährlich, um die Leute in Athem und Uebung zu erhalten. Dass ihr häusliches Glück und Behagen dadurch und dabey vollends immer mehr in Verfall geräth und schwindet, weil sie sich mit Dingen meliren, die sie nicht verstehen und die sie eigentlich auch gar

ben, die Budgets auf mehrere Jahre gemacht werden, da hat man sich schon wieder dem ständischen System genähert.

nichts angehen, kümmert jene unberufenen Bearbeiter nichts. Darin besteht aber gleichwohl auch hier die Täuschung und der Betrug.

§. 30.

Ist nach dem ständischen Systeme der Landesherr das Haupt, der Anfang und das Ende der von seiner willkührlichen Einberufung abhängenden Landtage (s. m. Systeme IV. §. 303b.) so ist nach dem Repräsentatif-Systeme die Repräsentanten-Versammlung vermöge der ihr unterlegten Volks-Souverainetät auch ihr eigenes Haupt, ihr eigener Anfang und ihr eigenes Ende, d. h. sie wird zur festgesetzten Zeit ohne Wahl-Befehl der Regierung gewählt, sie versammelt sich zur festgesetzten Zeit ohne einer Einberufung zu bedürfen, sie constituirt sich selbst, prüft ihre eigenen Wahlen, wählt aus ihrer Mitte ihren Präsidenten, handhabt durch diesen selbst die Polizey ihrer Sitzungen, wirft Repräsentanten hinaus, die ihr nicht zusagen, ist wegen ihrer Schmähungen, Beleidigungen und Grobheiten unverletzbar und unverantwortlich und kann sich sowohl vertagen wie auch, wenn es ihr beliebt, länger versammelt bleiben, als sie eigentlich sollte.

In dieser ganzen Consequenz des Systems verfuhr aber freilich blos die erste und zweite französische National-Versammlung und wir finden seitdem die angegebenen Momente nur zerstreut und modificirt wieder [59]). Die Täuschung der Repräsentirten ist übrigens hier keine besondere sondern dieselbe, deren wir schon mehrfach gedachten, dass

59) Was daraus entstehen würde, wenn das Repräsentatif-System überall von neuem und ganz siegte, hat die Gazette de France vom 8. July 1831 gut nachgewiesen.

nemlich auch in Beziehung auf Anfang, Leitung und Ende der Repräsentatif-Versammlungen der Souverainetät der Wähler durch die Gewählten wahrhaft Hohn gesprochen wird. Statt dass eine dritte Autorität, die Regierung, über die Gültigkeit der Wahlen unpartheiisch urtheilen sollte, stösst die Versammlung selbst willkührlich Repräsentanten des, doch souverainen Volks aus und nur so lange als die Einzelnen im Sinne der gerade herrschenden Majorität reden, sind sie unverletzbar, wenn nicht, so schmeisst man sie hinaus oder lässt sie feierlich Abbitte thun.

§. 31.

Repräsentanten eines souverainen Volkes steht sodann natürlich auch die Mit-Initative zu, d. h. die Befugniss, so gut wie die Regierung, neue Gesetze zu entwerfen und sie der Regierung zur Annahme, oder gar nur Vollziehung, vorzulegen, so dass die letztere im letzteren Falle nur ein relatifes Veto, d. h. blos die gehorsamste Bemerkung zu machen das Recht hat, dass die Herrn Repräsentanten vermöge ihrer natürlichen Sach- und Verhältniss-Unkenntniss sich vorerst wegen ihres Gesetzes noch einige Zeit gedulten müssten, indem die Lage der Dinge, wovon sie, die Regierung, besser unterrichtet als die Versammlung, dessen Ausführung noch zur Zeit nicht erlaube. Von diesem relatifen Veto (welches blos noch in Norwegen existirt) ist man jedoch ebenwohl, wie vom Einkammer-System, mit Nothwendigkeit zum absoluten zurückgekommen [60])

---

60) „Das Recht der Initiative erklärte Ludwig XVIII. für eins der schönsten Kleinodien der Krone und wollte es mit Niemand theilen. *Ranke* l. c. S. 83.

so dass die historischen Dynastien wenigstens noch die Hälfte der Statsgewalt gerettet haben (s. oben §. 21.). Manche blose Stände-Versammlungen in Teutschland meinen aber seit 1830 alles Ernstes, dieses absolute Veto sey nur so eine Courtoisie auf dem Papier und die Regierungen müsten nicht glauben, davon alles Ernstes Gebrauch machen zu können.

Die Täuschung und der Betrug besteht nun hier, wenn und wo ein kräftig gehandhabtes Veto nicht glücklicher Weise einen Damm entgegen setzt, in nichts geringerem, als dass sich diese Volks-Repräsentanten herausnehmen mit den Rechten und Freiheiten ihrer Wähler das willkührlichste Spiel zu treiben; Gesetze auf Gesetze zu machen oder doch zu verlangen; alles zu homologisiren ohne Rücksicht auf uralte Gebräuche, Gewohnheiten und Particularitäten, die Niemanden Eintrag thun, aber für die, welchen sie eigen sind, die eigentliche concrete Lebensluft bilden; genug, das souveraine Volk zu zwingen, sich der absoluten Souverainetät seiner Repräsentanten zu unterwerfen [61]).

---

61) „Alles — Gesetze, Verfassung, Existenzen — wird der Wandelbarkeit der Meinungen (der repräsentativen Versammlungen) überliefert, welche der Tag bewegt und der Tag fortführt; deren Quellen ihr nicht kennt; die von fremdartigem Einflusse so leicht zu bearbeiten und zu bestimmen ist; die als Correctiv nützlich seyn kann und gehört zu werden verdient, sobald sie in ruhiger Uebereinstimmung die Mängel anzeigt; die aber, so wie sie positiv wird und regieren will, wie vielmehr, wenn sie sich stürmisch bewegt und despotische Gewalt in Anspruch nimmt, ohne Zweifel jedes Land in seinen Ruin führen wird.“ *Ranke* l. c. S. 153. „Seit der Zeit der französischen Revolution hat es überall Menschen gegeben, die mit einem Federzuge alles anders machen wollen, und die in offener oder heimlicher Compagnie mit dem saubern Principe des Viel-Regierens glaubten, in ein Paar Jahren Alles nach

§. 32.

Die einzige Concession, welche diese souverainen Repräsentanten dem Volke, wenn auch nur pro forma, gemacht haben und machen, ist die Oeffentlichkeit der Verhandlungen, wo denn, wenn auch nicht das Volk, doch die neugierigen und Scandal liebenden pflastertretenden Herrn und Damen der Residenz [62]) sehen und hören können, welchen Gebrauch die Repräsentanten von ihrer discretionairen Gewalt machen. Wir sagen, *pro forma*, denn so bald es der Versammlung beliebt, kann sie den Saal räumen lassen und im Geheim widerrufen oder auch durch geheime Abstimmung das wieder eludiren, was sie öffentlich gesagt; und erlaubt sich etwa gar das beschriebener maasen durch die Residenz-Leute vertretene souveraine Volk ein leises Murren, so kann es sofort hinausgewiesen werden. Das Ganze ist also nichts weiter als ein Drama, eine Farçe.

Selbst die Farçe dieser Oeffentlichkeit muss also noch dazu dienen, das Volk zu täuschen und an der Nase herum zu führen, nicht zu gedenken, dass sie von geübten Ehrgeizigen nur dazu misbraucht wird, eben nur ihr Rede-Talent und ihre sogenannten liberalen Grundsätze leuchten zu las-

---

dem von ihnen ausspeculirten Zeitgeiste umwandeln zu können." *Roshirts* Zeitschrift I. S. 104.

62) „Was die Revolutionärs das Volk nennen, ist nichts als die Menge in den Städten, von dem Volke nichts als der beweglichste, leidenschaftlichste und vielleicht der verderbteste Theil. Schon einmal hat man Volk genannt, was nicht das Volk war, Freiheit was nicht die Freiheit und diese Lüge mit Blut zu befestigen gesucht." *Salvandy* bey *Ranke* l. c. S. 168. Was bey uns eigentlich die öffentliche Meinung sey und wer sie bilde, s. *Lancizolle* S. 165.

sen und solcher Gestalt die minder Gebildeten oder Geübten zu verwirren, zum Schweigen zu verdammen und zu Abstimmungen hinzureissen, wovon sie ihr natürliches Gefühl und ihr praktischer Lebensverstand abgehalten haben würde; denn das Privat-Leben ist noch zur Stunde ein häusliches Geheim-Leben und muss in seinem Reflexe zum Zerrbild, zur Fratze werden, wenn es hier nun als das gerade Gegentheil erscheinen soll.

§. 33.

Das Repräsentatif-System kennt nun natürlich auch keine, insonderheit keine landesherrlichen Landtags-Abschiede mehr, sondern, in seiner primitiven Consequenz oder auf seinem Culminations-Punkte, nur einzelne einseitige Willens-Erklärungen oder Gesetze der souverainen Repräsentatif-Versammlung, auf der Vermittlungsstufe aber, ebenwohl Gesetze genannte Verträge zwischen Regierung und Versammlung, so dass die Regierung auf jeden einzelnen Gesetz-Vorschlag der Versammlung so bald als möglich eine bestimmte bejahende oder verneinende, und in diesem Falle mit Gründen belegt seyn sollende Antwort geben muss und eben so auch umgekehrt.

§. 34.

Die Verantwortlichkeit und Anklagbarkeit der Vollzieher der Gesetze oder Minister durch die Repräsentanten, während die Person des Regenten heilig und unverletzbar ist, verhält sich zur Klagbefugniss z.B. nur ehemaliger teutscher Landstände wie *Minus* und *Plus*; nur dass jenes *Minus* leichter zu handhaben ist als dieses *Plus*, weil man sich zu

jenem nicht so leicht entschliesst wie zu diesem. In andern grosen Ländern, z. B. England, war man stets in Verlegenheit, wo man den König wegen einer Verfassungs- oder auch nur Rechts-Verletzung belangen sollte, ohne eine Felonie zu begehen oder gar eine Revolution herbey zu führen, ja die Gerichte waren oft zu feig, um auch nur einfache Privat-Klagen gegen den König anzunehmen, und so verfiel man auf die Anklage derer, die doch nur seinen Willen vollzogen hatten und gerade die Fiction, dass, in England, der König nicht Unrecht thun könne, bildet die Basis zur Anklage seiner Räthe, ist ein Mysterium der Verfassung dieses Landes.

§. 35.

So weit das Repräsentatif-System im engern Sinne. Bestehen, wie §. 18. gezeigt wurde, die Consequenzen des ständischen Systems oder das damit in Relation stehende alte Stats-Recht fast in lauter Negativitäten für die Stände, d. h. in hausrechtlichen, landesherrlichen und landeshoheitlichen Rechten und Befugnissen der Landesherrn, welche die Stände weiter nichts angiengen und gehen, wenigstens nur ausnahmsweise durch Verträge mit ihnen beschränkt waren, so spricht das Repräsentatif-System in seinem neuen Statsrechte, diesen Negationen gegenüber, gerade lauter Positivitäten aus oder begehrt für die Repräsentanten, wenn nicht die alleinige Disposition, so doch, auf der 2ten Stufe, die völlig gleiche Theilnahme an der Regulirung aller §. 18. Nro. 1—18. und weiter genannten Verhältnisse [63]), und

63) In Frankreich strebte bis diesen Augenblick das Juste-Milieu-System Periers offenbar dahin, die Principien des reinen Reprä-

es wird, unter Hinweisung auf Thl. IV. §. 293[b] bis 365[b] meiner Systeme, woselbst das ganze nähere Detail mit seinen dermaligen Fund-Orten (die sich seit 1830 bedeutend vermehrt haben) dargestellt ist[64]), genügen, jene Positivitäten hier nur, und zwar diesmal nach Maasgabe der 2ten Stufe (wonach sich die Anforderungen der 1sten von selbst ergeben) aufzuzählen. Also

1) Positive Theilnahme an der Regulirung der Regentschaften.

2) Unveräusserlichkeit und Untheilbarkeit des Landes ohne Zustimmung der Repräsentanten.

3) Alle Domainen sowie alle Domanial-, Feudal- und Regalien-Einkünfte sind Landes-Eigenthum und

---

sentatif-Systems, wie es die July-Revolutionairs wieder hergestellt zu haben glaubten und noch fordern, auf die 2te oder Vermittlungsstufe herabzustimmen und umgekehrt trachten in Teutschland manche Stände-Versammlungen dahin, sich in die Stellung dieser 2ten Stufe des Repräsentatif-System zu erheben.

64) Ein von mir sehr geschätzter praktischer Jurist im Hannöverischen machte mir noch neulich wegen dieser Colonne b den Einwand, „sie enthalte 1) einige zufällige, ausserordentliche Verbesserungen der Colonne a, die dorthin eben so gut gehörten und die Principe derselben gar nicht beeinträchtigten und 2) theoretisch-philosophische Principien sammt Consequenzen, die, geschöpft aus den antiken Staats-Träumern, man so gut es gehen wolle, mit Hülfe einiger Abscheulichkeiten der durch *Delolme* etc. verdrehten und vermeintlich antikisirten englischen Stände-Verfassung oder dem Repräsentatif-System angewendet und adoptirt habe etc." Dem verhält sich nun auch wirklich so, aber eben weil letzteres nun einmal leider der Fall ist und ich dort weiter gar nichts zu thun hatte, als das was die Urkunden nun einmal enthalten suo loco zu plaçiren, ohne mich darüber auslassen zu dürfen, so muste auch das ganze Repräsentatif-System auf dieser Colonne b Platz greifen, da es, wenn es auch das Volk wirklich täuscht und betrügt, doch für sein Interesse erfunden worden ist. Was ich mit diesen beiden Colonnen nebenbey noch bezweckte, *ut opposita juxta opposita magis magisque elucescant*, habe ich damit vollkommen erreicht. Hier, in dieser Schrift, sprach ich mich erst über das Repräsentatif-System aus, dort hatte ich es blos urkundlich darzustellen.

Einkünfte und muss den Repräsentanten darüber das Budget vor- und Rechnung abgelegt werden.

4) Demgemäs reguliren die Repräsentanten dem Landesherrn auch seine Civil-Liste.

5) Auch über den Stand der auswärtigen Angelegenheiten können Repräsentanten Auskunft verlangen, da sie ja die Kosten dazu bewilligen.

6) Der durchgehenden directen Steuern nicht zu gedenken, so bedürfen auch alle nicht durchgehenden und indirecten Steuern ihrer Zustimmung oder Bewilligung.

7) Alle Provinzial- und Kammerschulden bilden nun natürlich auch in Folge dessen, was oben §. 26. gesagt worden, zusammen eine Nationalschuld, so dass schuldenfreie Provinzen die Schulden der andern noch einmal mitbezahlen helfen müssen [65]).

8) Die bisherigen beschützten Unterthanen eines Fürsten sind nun Statsbürger und dürfen

9) ohne Unterschied frey auswandern, was sie auch mit gröster Eile thun.

10) Gewaltsame Uniformirung der Privat-Rechte durch positive Civil-Gesetz-Bücher.

11) Die Justiz oder Rechtsprechung wird nicht mehr im Namen des Landesherrn, sondern in ihrem eigenen ausgeübt, *de par la justice*, wie *Bentham* vorgeschlagen hat.

12) Allgemeine Militair-Pflichtigkeit.

13) Ausgedehntes *jus eminens* oder legale Verletzungs-Befugniss des Privat-Eigenthums, sobald nur die Repräsentanten sie für nöthig finden, so dass gegen dergleichen Verletzungen keine Klage mehr zulässig ist, sobald ein Gesetz sie decretirt

---

65) Ueber die Täuschung des Volks durch Contrahirung allgemeiner Landesschulden siehe *Lancizolle* I. S. 158.

hat. Auf diese Weise verloren die französischen Gemeinden ihre Gemeinde-Güter.

14) Pressfreiheit mit ihrer in concreto (d. h. der Quelle nach aus welcher der Ruf darnach ertönt) unzertrennlichen Schwester der Press-Frechheit, ein Haupt-Hebel mit zur völligen Untergrabung des häuslichen Glückes[66].

15) Maschinenmäsige Beschränkung des Regenten dadurch, dass er nur mit und im Rathe verantwortlicher Minister Beschlüsse fassen darf.

16) Centralisations-System mittelst scharf abgegrenzter Departements-Ministerien, so dass dadurch den Provinzen, Städten und Gemeinden alle und jede Selbst-Verwaltung ihrer örtlichen Angelegenheiten entzogen ist und wird[67].

17) Scharfe und völlige Trennung des Hofdienstes vom Statsdienste.

18) Völlig gleiche und geographische Eintheilung der Länder ohne Rücksicht auf ihre frühere historische Provinzial-Aggregation. Sog. Real-System. In der Praxis muste man natürlich mit dem anfangen, was die Theorie hier erst als eine Consequenz aufführen kann (s. §. 2. u. 26.). Damit steht sodann in engster Verbindung, wie das Mittel zum Zwecke

19) die völlig uniforme Verwaltung der neuen Departements ohne alle Rücksicht auf Localität und frühere Verhältnisse.

20) Die Bureaucratie oder das Einheits-System, so wie

66) „Es mag wohl erlaubt seyn, zu zweifeln, ob die Freiheit der Presse, von der Art, wie die Abgeordneten Baierns sie gefordert haben, wirklich der Wunsch des Volkes ist, *Ranke* l. c. S. 95.

67) Wie sehr Frankreich durch die Centralisation und Aufhebung der Provinzial-Absonderung leidet, s. man bey *Lancizolle* l. c. S. 78.

21) Willkührliche Absetzbarkeit, sonach aber auch Bestechlichkeit aller Verwaltungs-Beamten, als Folge der Verantwortlichkeit der Departements-Minister.

§. 36.

Und das wäre denn also das Repräsentatif-System mit allen seinen hauptsächlichsten Consequenzen oder Protuberanzen (denn die unbedeutenderen konnten hier füglich übergangen werden) wie man es unglücklicher und unbesonnener Weise ganz oder nur stückweis in Europa den Franzosen nachgemacht hat, ohne, noch einmal, zu bedenken, dass die Franzosen es im Jahr 1789 etc. vielleicht und wirklich (zu ihrer Ehre sey uns diese schon oben §. 2. aufgestellte Vermuthung erlaubt) nur als ein äusserstes Nothmittel in der höchsten Finanz-Noth und gegenüber einem ganz entarteten Hof und Adel kraft des Noth-Rechtes ergriffen, um sich zu retten; das, was im Momente des Noth-Rechtes geschieht, aber noch von Niemanden für eine allgemein einzuführende Regel gehalten worden ist, eben weil es ausserhalb der Grenzen des Rechtes und Unrechtes, ja ausserhalb der Grenzen aller moralischen Imputation liegt. Nation und König der Franzosen schwammen 1789 auf einem schmalen Brete auf stürmischer See und der stärkere Theil stiess den andern in den Abgrund[68]). Durfte dies nun aber auch da geschehen, wo sich Völker und Fürsten in einer gleichen Lage nicht befanden, durfte man selbst in Frankreich, nachdem die Gefahr vorüber, Gleiches wiederholen oder fortsetzen? Jeder Ver-

68) „Die Revolution war ein Krieg.“ *Ranke* l. c. S. 89. was wohl identisch damit ist, wenn ich sage, dass sich König und Volk im Falle des Noth-Rechts befanden.

ständige muss hierauf mit **nein** antworten und, wenn dies, so kann nur Verblendung und politischer Unverstand, gepaart mit Empörungsgeist und andern verderblichen Influenzen den Erklärungs-Grund abgeben, dass man dem, sein volles Recht werden sollenden Zeit-Bedürfnisse des 19ten Jahrhunderts mit einem so unpassenden Mittel abzuhelfen gesucht hat [69]; denn auch die schon mehrfach berührte 2te oder Vermittlungsstufe des Repräsentatif-Systems welche jetzt auf dem Continente, mit Ausnahme einiger grosen Monarchien, die Regel bildet oder dazu gemacht werden soll, wo die Verfassungs-Urkunden nicht deutlich genug reden, halten wir nicht für das **rechte und zeitgemäse** Mittel, um den Verfassungs-Bedürfnissen unseres Jahrhunderts abzuhelfen, da eine, zu diesem Ziele führen sollende Aussöhnung oder friedliche gegenseitige Durchdringung zwischen **zwey** so ganz entgegengesetzten Systemen, nemlich dem historisch-ständischen und speculativ-repräsentatifen, dem alten und neuen Statsrechte, eine Absurdidät ist [70].

---

69) „Ehrenwerthe Wirksamkeit für die Aufklärung über das **dauerhafte** Wohlergehen des Vaterlandes, für die **Fortbildung** der vaterländischen Staatseinrichtungen, für **eine den Anforderungen der Zeit**, wie den **Bedürfnissen und Eigenthümlichkeiten** des Landes angemessene Verfassung unseres öffentlichen Wesens ist ein wahrhaft heiliges Anliegen.“ *Michelsen* l. c. S. 4. „Was einem Lande Noth thut, geht hervor aus dem was es ist; was es ist, aus dem was es war.“ Derselbe l. c. S. 8 „Den ächt teutschen Staat haben wir auszubilden wie er dem Genius der Nation entspricht.“ *Ranke* l. c. S. 90. Eigene Ausbildung und Entwickelung, nicht Nachahmung, das ist Leben und Freiheit.“ Jedes Volk hat seine eigene Politik.

70) „Zwischen den Principien der königlichen und Volks-Souverainetät ist keine Aussöhnung.“ *Ranke* l. c. S. 29. Dass die französische July-Revolution von 1830 die Folge dieser Unversöhnlichkeit der Principien war, hat derselbe l. c. nachgewiesen.

Eine zeitgemäse und zugleich für beide Theile, Fürsten und Völker, gerechte Befriedigung dieser Bedürfnisse[70a]) kann nur auf einem Principe, und zwar dem concret-historischen und sonach natürlichen beruhen[71]), also nur eine zeitgemäse Modification und Fortbildung des ständischen Systems und alten Statsrechtes kann uns Heil bringen, nur so können und werden die neuen modificirten und fortgebildeten Verfassungen ebenwohl getreue Reflexe des heutigen Lebens und seiner Personal- und Real-Verhältnisse seyn.

Diese Modificationen hier im Allgemeinen anzudeuten, sey unsere Schluss-Aufgabe. Wir sagen im Allgemeinen, denn was wir hier in Vorschlag bringen werden, leidet und muss überall, wo davon Gebrauch gemacht werden soll, wieder seine ganz concreten, durch die genaueste Kenntniss der kleinsten Details des bisherigen praktischen particularen Stats-Rechtes bedingten Modificationen erleiden, und wer diese Kenntnisse nicht besitzt und

---

70a) So lange noch ein Theil, Fürst oder Volk, wie Karl X. sagen kann: mais je ne suis pas dans mon droit, so lange ist kein wahrer Friede vorhanden. Um aber das Bedürfniss eines einzelnen Volkes zu erfahren, muss man keine Repräsentanten wählen und fragen, sondern ständische Deputirte.

71) „Wir müssen an den Principien fest halten, auf denen unsere Verfassungen nun einmal (d. h. historisch) beruhen; ruhig und gesetzlich ihre Mängel zu heben, ihre Uebelstände zu verbessern und den teutschen Stat seiner Natur gemäs zu entwickeln suchen." *Ranke* S. 173. „Wer auf historischem Boden fasst, läuft am wenigsten Gefahr, sich in eine luftige Ideal-Politik zu verirren oder zu verlieren. Eine aus idealen Principien abgeleitete Staats-Verfassung ist leicht eine aus der Luft Gegriffene." *Michelsen* l. c. S. 5. „Die theoretischen Constitutionen stützen sich auf nichts Reales und flattern wie das Papier, welches sie schafft, so lange in der Luft, bis der erste Windstoss, von welcher Seite er wehe, sie auseinander bläst." *Grote* l. c. S. 66.

nicht fähig ist, solche allgemeine Regeln und Andeutungen mit gröster Vorsicht in concreto zu gebrauchen, der lasse sich von einem Geschäfte, das er nicht versteht und wozu er weder die Kenntnisse noch den Beruf hat. Wir haben in neuester Zeit sogar Minister kennen lernen, die recht gute Landes-Verwalter waren, sich aber als entsetzlich schlechte Verfassungs-Künstler ausgewiesen haben [72]).

D. Von den nothwendigen Modificationen des ständischen Systemes und des alten Stats-Rechtes in Gemäsheit der seit dem 19ten Jahrhundert veränderten Lebens-Verhältnisse.

§. 37.

Wir gehen also, noch einmal, davon aus, dass jedwede Volks-Vertretung ein getreues Miniaturspiegel-Bild des Lebens und der Personal- und Real-Verhältnisse selbst seyn muss und soll (§. 4.), nicht, weil wir dies etwa a priori so postuliren, sondern weil sich historisch ausweist, dass dem bis auf unsere Zeiten in der ganzen Welt-Geschichte so war. Dem gemäs müsten wir nun eigentlich erst das Leben und die Verhältnisse der europäischen Mensch-

---

72) Das ist keine concret-historische Landes-Verfassungs-Urkunde die aus der nächsten besten Constitutionen-Sammlung zusammengelesen ist, um so weniger noch, wenn die excerpirten Verfassungs-Urkunden selbst keine historischen sind. Wenn sich der empörte Haufe für dergleichen insurgirt und schlägt, so beruht dies mehr auf Vorwand als Einsicht. Denn wenn in unsern Tagen auch schon der Tertianer sogut wie jeder Lehrjunge über Verfassungs-Politik schwatzen zu können glaubt, so ist damit doch die dazu nöthige Kenntniss und Einsicht nicht ipso facto gegeben. S. oben Note 44. a. E.

heit im 19ten Jahrhundert ganz im Allgemeinen und doch auch wieder so ausführlich schildern, um darnach das Spiegel-Bild in Miniatur zeichnen oder darstellen zu können. Abgesehen aber davon, dass dies diese Schrift zu einem dicken Buche machen und ein solches wenig gelesen werden würde, da man heutzutage (in Folge einer gewissen schon fühlbar werdenden Ermattung und Abstumpfung durch so vieles leeres unberufenes Geschreibsel) alles und jedes, zur Quintessenz concentrirt, in einer Nussschule vorgesetzt verlangt, so glaube ich mich davon dispensiren zu können, indem ich

1) selbst eine solche Charakter-Statistik der modernen Völker schon habe erscheinen lassen (Theil III. meiner Systeme) und es mir wohl erlaubt seyn wird, den, der Lust hat, darauf hinzuweisen [73];

2) schon die §§. 5—17. dieser Abhandlung eine nothdürftige Schilderung des Lebens bis zum Ende des 18ten Jahrhunderts enthalten, das sich ja nur im 19ten Jahrhundert modificirt hat;

3) weil ich voraussetzen darf und muss, dass jeder competente und besonnene Leser (für andere

---

73) Einerley ob man meiner Ansicht, dass die moderne Welt sich bereits seit dem 16ten Jahrh. in der Periode ihres concreten allmäligen Verfalles befinde, beitreten will oder nicht, denn, mag nun ein Volk im Verfall oder im Steigen begriffen seyn, jederzeit muss seine Vertretung seinen Lebens- und Standes-Verhältnissen, wie das Bild dem Originale, oder die Frucht der Pflanze, entsprechen. Sinkenden, verfallenden Völkern geht es aber wie den Schwindsüchtigen oder auch wie alten Leuten; sie deuten jedes Zeichen der Krankheit für ein Zeichen der Herstellung und hören nicht gerne von ihrem Alter reden. Daher hat man auch *Niebuhr* nicht glauben wollen und lacht über die S. Simonisten die der Verderbniss unserer Zeit mit seltener Klarheit auf den Grund gesehen haben, lächerlicher Weise aber meinen, man könne aus einem verdorrten Baume wieder einen jungen machen.

habe ich nicht schreiben wollen) das Leben und die Verhältnisse, in deren Mitte er sich ja befindet, eben so gut kenne oder doch wenigstens fühle, wie ich selbst; es also

4) genügen wird, den seiner selbst noch klar bewusten Leser mittelst bloser Hindeutungen auf ganz notorische Lebens-Verhältnisse auf dasjenige aufmerksam zu machen, was bey jedem einzelnen Verfassungs-Momente besonders ins Auge zu fassen ist.

Ausserdem habe ich nun aber

5) das hier noch nach- und vorauszuschicken, dass, weil ich nicht behaupten oder auch nur annehmen kann und darf, man sey sich bey Fertigung der neuern gemachten Verfassungen seit 1789 der oben §. 4. aufgestellten politisch-anthropologischen Principien bewusst gewesen oder habe sie auch nur dunkel gefühlt, geahnet, so dass sich ihre Consequenzen in diesen Verfassungen mit Sicherheit nachweissen liessen, ich sage, dass ich aus diesem Grunde sowohl im Bisherigen wie für das Folgende Bedenken trug und trage, diejenigen Bestimmungen der einzelnen gedachten Verfassungen, welche den Worten nach dem einen oder dem andern Systeme angehören oder mit meinen folgenden Modificationen übereinstimmen, als Belege anzuführen; denn was nicht aus einerley klar bewustem Motife oder Princip hervorging, mag es auch noch so täuschend ähnlich aussehen und klingen, eignet sich logisch auch nicht zum gegenseitigen Beweise (§. 6. a. E.). Ich überlasse es also jedem einzelnen Sachkundigen, durch völliges Eindringen in den Geist der einzelnen neuen Verfassungen selbst zu prüfen, inwiefern sie, bewusst oder unbewusst, beabsichtigt oder nicht beabsichtigt, das enthalten

was in concreto das Zeitbedürfniss heischte. Auch unterlies ich und unterlasse ich für das Folgende das Allegiren der §§. und Artikel der einzelnen neuen Verfassungen noch aus dem Grunde, damit es nicht scheine als sey es indirect mit dieser Abhandlung etwa auf diese oder jene Einzel-Verfassung abgesehen.

§. 38.

Wenn man mit klarem offenem Auge und Sinn und durch eigene Anschauung das Privat-Leben der modernen Völker im 19ten Jahrhundert betrachtet, so findet sich, dass die Elemente dieses Lebens noch jetzt dieselben sind, wie bis zum Ende des 18ten Jahrhunderts; und zwar in persönlicher Hinsicht noch eben so ständisch geschieden wie früher, und in dinglicher Hinsicht noch eben so basirt auf die Grund-Eigenthums und Vermögens-Verhältnisse wie früher, nur und allerdings in ersterer Hinsicht nicht mehr so scharf und schroff abgegrenzt und in letzterer ganz anders gemischt, vertheilt und in gegenseitige Berührung und Austausch getreten.

§. 39.

Dem gemäs giebt es nun in den meisten Ländern auch

1) noch einen weltlichen Güter-Adel, es hat sich aber derselbe nicht allein der Zahl nach sehr vermindert, sondern auch der Werth und Credit seiner unveräusserlichen Güter hat ausserordentlich, schon von dem 17ten Jahrhundert an, verloren, seitdem ihm der mobile Geld-Reichthum des Bürgerstandes über den Kopf gewach-

sen ist[74]). Wenn auch vermindert und geschwächt steht er aber doch noch als besonderer Stand da und muss nach Verhältniss seiner jetzigen Zahl und Bedeutung noch besonders vertreten werden[75].

§. 40.

2) Ein geistlicher Güter-Adel und sonach ein Recht auf Vertretung desselben findet sich jetzt nur da noch, wo die Revolutionen und Säcularisationen der Kirche, einerley ob catholischen oder protestantischen, ihre Güter gelassen haben. Also blos noch, ausser Italien, Spanien und Portugal, in England, Schweden, Oestreich etc.[76]) Ueberall wo die Geistlichkeit eine besoldete Dienerschaft geworden ist, und kein durch freies Privateigenthum selbstständiger Stand mehr ist, kann, soll und darf sie auch nicht gleichzeitig, der Regierung gegenüber, als Volks-Vertreterin gewählt werden können, so wenig wie der Lehr-Stand, der sich in gleicher Lage befindet und deshalb auch noch ausserdem keiner besondern Vertretung bedarf, weil die Lei-

74) „So wurde der Adel (seit dem 16ten Jahrh.) fast allenthalben dienstbar; vergessend, dass er das ganze Reich und die Glorie von Kaiser und Reich in seiner Brust getragen hatte, wurde er ein kleiner Hofdiener, der allenthalben, selbst wenn es auf das Landeswohl ankam, dem Willen des Fürsten sich fügen muste, auf dass, weil er seine Güter verschuldet, ihm durch kärgliche Besoldung ein Stück Brod zu leben übrig bleiben möchte." *v. Dalwigk* l. c. S. 30.

75) Man macht übrigens keinen neuen Güter-Adel mittelst Pensionen wie Ludwig XVIII. die Pairs, sondern er muss vorhanden seyn, nur dann hat er Anspruch auf eigene Vertretung.

76) „Wo landsässige Erz- und Bischöffe, Aebte und Prälaten noch wirklich existiren und das Bisthum oder Stift repräsentiren, gebührt ihnen die Landstandschaft als Grund-Eigenthümern und Gutsbesitzern." *v. Dalwigk* S. 27.

tung des Unterrichts oder die Errichtung von Schulen nicht blos eine mera facultas (weder ein Regal noch eine absolute Pflicht) der Regierungen ist, sondern auch jedem andern ex populo frey steht, der den Beruf dazu in sich findet, nur vorbehaltlich der polizeylichen Ober-Aufsicht [77]). Ausser alle dem gehören aber auch noch die protestantische Geistlichkeit und der Lehrer-Stand zum Bürgerstand und dessen eigenes Interesse vertritt auch sie mit (s. unten §. 47.)

§. 41.

3) So wie der Charakter des Mittelalters auf der Unbeweglichkeit des Grund-Eigenthums und Besitzes des Adels und Bauernstandes beruhte und dadurch selbst ein stabiler war, dagegen die neue Zeit, insonderheit die des 19ten Jahrhunderts, deshalb den Charakter der Beweglichkeit trägt, weil ihre Elemente in dem beweglichen Reichthume bestehen [78]), so behauptet nun der zahl- und geldreich gewordene Bürgerstand in unsern Tagen auch das eigentliche Uebergewicht oder ist der Stand, welcher jetzt, ohne gerade die absolute Mehrheit der Bevölkerung zu bilden, ebenso den Kern der Bevölkerung bildet, wie im Mittel-Alter dies mit dem Ritterstande der Fall war und sogar

---

77) Nur wo das Volk sich nicht selbst helfen kann und des Beistandes der Regierung absolut bedarf, so wie umgekehrt, da soll dieses Bedürfniss auch eine Fürsprache und Vertheidigung auf dem Landtage haben. Jede freie Gemeinde ist aber historisch befugt für ihr Bedürfniss eine Schule zu errichten, ohne dazu eine Erlaubniss der Regierung zu bedürfen.

78) Ein Zustand den die Regierungen selbst durch das Merkantil-System schon seit dem 16ten Jahrh. auf alle mögliche Weise herbey gefördert haben.

in Kur- Lief- und Esthland, ja in ganz Russland und Polen noch ist[79]). Er hat nicht allein den verarmten, also blos noch Titular-Geburts-Adel, den geistlichen und gelehrten Stand in sich aufgenommen, sondern auch eine bedeutende Verstärkung aus dem Bauerstande, freien und unfreien, an sich gezogen. In seiner Mitte sind jetzt die beweglichen Reichthümer, insonderheit technische und wissenschaftliche Kenntnisse und Geld, aufgehäuft, welche ja die eigentlichen Elemente oder Arterien des heutigen Völker-Verkehrs bilden; er liefert den Statskassen die grösten und hauptsächlichsten Steuer-Beiträge[80]) und hat sonach, d. h. nach Maasgabe dieser seiner Bedeutung und seines Reichthums, jetzt eben so auf die relativ gröste Anzahl von Vertretern auf den Landtagen Anspruch[81]), wie im Mittel-Alter die Ritterschaft, trotz ihrer individuellen Minderzahl, die grösere Anzahl auf die Landtage sendete, weil und so lange sie noch den Kern und die reichste Classe der Bevölkerung bildete. (M. s. oben §. 7. Note 19.).

§. 42.

4) Eine fast gleich grose stille Veränderung hat sich endlich mit dem Bauernstande ereignet.

---

79) „Die Ritter-Innung wurde der Kern der landständischen Verfassung, welche in allen teuschen Landen sich bildete." *Michelsen* l. c. S. 11.

80) denn überall betragen jetzt die indirecten Handels-Steuern bey weitem mehr, als die Grundsteuer, wozu der Bürgerstand doch auch noch einen guten Theil beiträgt

81) Früher galt eine ganze grose Stadt nur so viel wie ein Ritter, jetzt ist oder wäre dies lächerlich, zeitwidrig und widerrechtlich, so bald man den Ritter und den Stadt-Deputirten in eine Kammer zusammen setzen will oder wollte.

Nicht allein dass er, zunächst, grosen Theils persönlich frey geworden ist, wo er es nicht gleich von Anfang geblieben, und dadurch persönlich einen Statum erhalten hat, so hat sich auch a) in seinen Händen, auf seiner Besitzungen und Hofraiden ein alodialer qualitativer Boden-, Häuser- und Mobiliar-Reichthum nach und nach gebildet und aufgehäuft, der jetzt bey weitem mehr werth ist als der ursprünglich geliehene Grund und Boden. b) Hat, in einem grosen Theile von Teutschland wenigstens, der Adel selbst und zwar dadurch, dass er hartnäckig auf seiner persönlichen Steuerfreiheit beharrend, alle Grundsteuern unmittelbar auf die Schultern seiner Hintersassen wälzte, sich seines wichtigsten gutsherrlichen Rechtes, nemlich des Abäusserungs- und Wiedereinziehungs-Rechtes, verlustig gemacht [82]) und dadurch den blosen Boden-Besitz des Bauernstandes gleichsam in ein, blos mit Servituten, Diensten und Abgaben belastetes römisches Eigenthum verwandelt [83]).

Der Bauernstand ist also, jetzt, blos mit Ausnahme einiger Gegenden wo er noch bloser Wirth ist (Mecklenburg, Pommern, Westphalen, Liefland etc.) ein persönlich sowohl wie dinglich freier Stand mit besonderen Interessen geworden und muss daher nunmehr auch als solcher vertreten werden (§. 5. Note 15. 16).

---

82) Durch Vermeidung dieses Fehlers behauptet der englische, mecklenburgische, liefländische etc. Adel noch jetzt seine Macht und sein Ansehen. Er zahlt selbst die Steuern und in England, wo der Bauer frey ist, leiht man die Güter nur auf 99 Jahre aus.

83) M. s. den Beweis in meiner Revision verschiedener teutschrechtlicher Theorien etc. im Archiv für die civilistische Praxis Bd. IX. Beilageheft.

§. 43.

Aus diesen drey oder vier Personal- und Real-Elementen unserer Zeit, worin zugleich die ständische Verfassung dieser Zeit von selbst liegt, müssen also auch die vertretenden Stände-Versammlungen gebildet repve die alten umgebildet und modificirt werden, wie dies auch wirklich schon vielfach geschehen ist[84]).

§. 44.

So wie, wenn und wo also im Leben noch ein weltlicher Güter-Adel mit besondern Interessen, besonders in Teutschland jetzt ein hoher standesherrlicher[85]), angetroffen wird, so soll und muss er auch in einer besondern Curie oder Kammer vertreten werden und zwar ganz auf dieselbe Weise wie seither, d. h. die adlichen Familien, welche noch mit ungetheilter Güter-Gemeinschaft bestehen, senden ganz, wie seither zu den grosen Landtagen, ihre zeitigen Senioren oder Erstgebor-

84) „Nicht nach abstracten Theorien von Freiheit und Gleichheit, nicht nach einer aristokratisirenden oder demokratisirenden Ideal-Politik, aber nach freier, reiner, unpartheiischer Berücksichtigung der gerechten und natürlichen Ansprüche und Interessen aller Theile und nur darnach lässt sich aus dem gegebenen Stoffe ein Verfassungs-Gebäude dauerhaft aufführen." *Michelsen* S. 61.

85) Die Standesherrn, mit dem 14. Art. der t. B. Acte in der Tasche, haben übrigens und eigentlich sehr gefehlt, sich als Landstände anreihen zu lassen, oder, wenn sie es nun einmal thaten, dass sie nicht auf einer besondern Curie für sich ganz allein bestanden wie schon *v. Dalwigk* l. c. S. 26. vorschlug. Eine Folge dieses doppelten Fehlers zeigte sich neulich noch in Baden. M. s. die Beilage zu Nro. 326. 339. u. 357. der Frkfr. O. P A. Zeitung von 1831. Selbst wo sich auch nur ein einziger Standesherr befinden sollte, der sich unter dem Schutze des Art. 14. d. t. B. A. befindet, müste ihm ganz allein eine Curiat-Stimme eingeräumt werden, vorausgesetzt nemlich, dass überhaupt das Princip adoptirt würde, welches wir §. 53. weiter entwickeln werden.

nen in die Adel's-Curie, deren numerische Stärke gar nicht in Betracht kommt, weil sie wie alle übrigen Curien ganz abgesondert verhandelt, nur eine, zunächst nur sie allein verpflichtende Curiat-Stimme bildet, wobey es also für die übrigen Curien gleichgültig ist, ob diese Curiatstimme durch 5 oder 500 Köpfe gebildet wird[86].

Es bleibt also bey dieser Curie eben so die alte erbliche oder dingliche Landstandschaft fortbestehen, wie die Basis dieses Rechtes im Leben selbst fort und noch existirt.

Wo es noch eine begüterte hohe katholische oder protestantische Geistlichkeit oder geistlichen Güter-Adel giebt, wird sich dieser pro re nata und nach dem Herkommen entweder an den weltlichen Adel anschliessen (wie z. B. in England) oder auch eine eigene Curie bilden (wie in Schweden und Oestreich). Sie besteht dann ebenwohl nicht aus gekornen Deputirten, sondern aus Personen die vermöge ihres Amtes ihre Genossen und Untergebenen vertreten.

§. 45.

Solchergestalt ist denn die erste oder Adels-Curie ein getreuer Reflex, ein getreues dem Original des Lebens nachgeformtes Bild, ein durch gleiche Gesinnungen, Gefühle und Inter-

---

86) „Reich und vermögend seyn ist übrigens bey uns sehr relativ. In Hessen sind 2—3000 Thaler Revenuen viel, in Mecklenburg und Hollstein wenig.“ *Dalwigk* S. 32. Es relevirt dies auch gar nicht so sehr, so bald nur jeder Stand seine eigene Curie bildet. „Der Edelmann muss (freilich) ein freier unabhängiger Mann seyn, der bey weiser Oekonomie des Herrendienstes zu seinem Unterhalte nicht bedarf.“ *Arndt*, über künftige ständische Verfassung in Teutschland. 1824. S. 53.

essen gebildeter und belebter[86a]), durch seine Absonderung gegen die Invectiven und Anfeindungen des Bürger- und Bauernstandes gesicherter Körper, der aber auch umgekehrt den letztgenannten beiden Ständen durch seine, möglicher Weise grose Kopf-Anzahl und sein Streben nach Vorrechten keine Gesetze aufnöthigen kann, die diesen nicht zusagen.

§. 46.

Anders verhält es sich nun jetzt und zunächst mit dem Bürgerstande. Er ist, mit wenigen Ausnahmen, seinen patrizischen Geschlechtern, (für Teutschtand hauptsächlich in den ehemaligen Reichsstädten) welche als Magistrate bis zu Ende des 18ten Jahrhunderts fast seine alleinigen Vertreter waren, (§. 23.) über den Kopf gewachsen, theils dadurch dass diese Geschlechter ausgestorben sind, theils auch dadurch dass die Bürgerschaften in einem solchen Verhältnisse zur Magistrats-Wahl berechtigt wurden und zur Theilnahme an der Verwaltung des städtischen Gemeinde-Wesens gelangt sind, dass die Magistrate jetzt göstentheils ad tempus gewählte sind, so dass, wenn man, nach wie vor, die Landstandschaft mit der Magistratur verbunden lassen will, der Deputirte doch eigentlich ein erwählter der Bürgerschaft ist und man bey der Wahl auf diesen Umstand Rücksicht nehmen mag.

Wo diese Magistrate aber entweder von der Regierung gesetzt werden oder wegen der in unsern Tagen für grösere Städte erforderlichen gelehrten

---

86a) und darin, in dieser Gleichheit, bestand ja auch, wie schon gesagt, eigentlich das Geheimniss der antiken Demokratien als blose Formen ins Auge gefasst, denn ihr Ziel war ein ganz anderes wie heutzutage.

Bildung auf Lebenszeit erwählt werden, muss auch die Landstandschaft von dem Amte getrennt werden, wobey es ausnahmsweise (§. 47.) den Wählern frey gelassen bleiben mag, sie dennoch zu ihren Deputirten zu wählen.

Die Seelenzahl der Städte darf es aber nicht seyn, wornach man die Zahl der Deputirten berechnet[87]) sondern die Zahl der eigentlichen angesessenen Kaufleute, Fabrikanten und Gewerbs-Meister einer jeden Stadt muss darüber entscheiden.

§. 47.

Die Wahlen müssen sodann ferner unmittelbar seyn und dürfen in der Regel nur auf eingeborne und mit Grundeigenthum ansässige Kaufleute, Fabrikanten und Handwerksmeister fallen, da ja nur deren Interesse durch solche Deputirte wahrhaft gefühlt und vertreten werden kann und soll. Alles was nicht selbstständig Kaufmann, Fabrikant oder Meister ist, also Tagelöhner, Arbeiter, Gesellen etc. hat kein Interesse am städtischen Wohl, mithin auch kein Recht auf Vertretung. Wer sich als Particulier, Beisitzer, Miethsmann etc. in einer Stadt gleichsam als Gast niederläst, unterwirft sich dadurch den städtischen Gesetzen und hat ebenwohl kein Recht, diese selbst mit zu machen. Ueberhaupt müssen alle Nicht-Possessionirten[88]) und alle im Auslande

87) „Auf die Menschenzahl kommt bey der Vertretung der Städte nichts an. Eine Stadt, die 3000 Seelen zählt, kann ein bedeutenderes Gewerbe treiben, als eine andere, die 6000 befasst. Das Gewerbe und der Handel müssen die Befugniss zur städtischen Stimmführung bey Landtagen bestimmen, nicht die Seelenzahl oder das städtische Privilegium." *Dalwigk* S. 35.

88) „Nur das Grundeigenthum berechtigt zur Landstandschaft.

Gebornen[88a]) schlechterdings von den Wahlen ausgeschlossen bleiben. Kaufen sich letztere im Lande an, so dürfen allererst ihre daselbst aufgewachsenen Kinder als Einheimische betrachtet werden, denn nur die angeborne Theilnahme und Anhänglichkeit an die wirkliche erste Heimath macht patriotisch. Man wechselt die heimathlichen Gefühle nicht willkührlich wie ein Hemd.

Die Gelehrsamkeit, die christliche Religion, die Wissenschaft und die Speculation haben sodann gar kein Vaterland, keine Heimath und es ist absurd, sie als solche auf einem Landtage, wo nur materielle locale Interessen vertreten werden sollen, vertreten wissen zu wollen (§. 9.). Wo sich das ächte, d. h. in sittlichen Handlungen kund gebende Christenthum, die Wissenschaften und die schönen Künste nicht durch sich selbst einen Ehrenplatz erkämpfen

---

Personalisten müssen davon ausgeschlossen seyn. Das Interesse, das sie am Wohle des Landes nehmen, ist transitorisch. Dem reichen Kapitalisten gefällt es heute hier morgen dort, er ist nicht an die Erdscholle gefesselt. Ebenso wenig sind Gelehrte (wohin auch Landprediger und Aerzte zu rechnen) zu Volks-Vertretern geeignet, sie kennen meistens nur ihre Bücher, nicht das Land und das grose Buch — die Welt.“ *Dalwigk* S. 21. Derselbe will auch Kaufleute und Fabrikanten ausgeschlossen wissen, doch wohl aber nur, wenn sie nicht mit Grundeigenthum ansässig sind, denn sonst wüsste ich nicht, wer die städtischen Interessen vertreten sollte. Das Gefühl des Grund-Eigenthums und die Cohärenz mit dem Lande selbst ist es, welches den Grundeigenthümer allein zum wahren Landstand macht und qualificirt. Man kann mit einer Million Thaler noch ein Vagabund seyn, ein Haus oder ein Acker Land macht uns aber angesessen.

88a) Zwar eine ganz natürliche aber noch von wenigen wahrgenommene Erscheinung unserer Zeit ist es daher auch, dass unsere heftigsten Liberalen 1) aus getauften Juden (*Börne*, *Heine*, *Robert*, *Philippi*, *Saphir* etc.) und 2) aus Ausländern bestehen. Exempla wären hierfür odiosa.

können, also betteln gehen, kann sie kein Landtag auf die Beine bringen. Geld-Bewilligungen thun wohl etwas, aber sie schaffen keine Talente und Künstler. Jeder Kaufmann und Gewerbsmann sieht übrigens schon von selbst ein, dass ein Land für den Unterricht durch hohe und niedere Schulen und Lehrer sorgen muss, wenn es tüchtige Geistliche und Beamten haben will und dass jetzt der geringste Handwerker wenigstens muss lesen, rechnen und schreiben können. Der Unterricht ist also schon durch sein absolutes Bedürfniss in allen 3 Curien hinreichend vertreten.

§. 48.

Streng genommen soll sodann jede Bürger-Classe für sich allein wählen. Die Kaufleute allein, (Bankiers nur dann auch mit, wenn sie angesessen etc. sind) die grosenFabrikanten allein, wenn deren eine grose Anzahl vorhanden sind und die Zünfte allein, wo man alsdann nach gewissen Proportionen die Zahl der Deputirten bestimmen könnte. Wenn dies zur Folge haben sollte, dass eine sehr grose Anzahl von städtischen Deputirten heraus und zusammen käme, (was nicht zu fürchten, da alle kleinen blos noch Ackerbau-treibenden Städtchen nicht mit den eigentlichen Städten sondern mit den Dörfern zu wählen haben[89]), so hat dies hier ebenso wenig einige Bedenklichkeit, wie in Betreff der Adels-Curie, weil auch diese

---

89) „Der kleinen Städte in Teutschland sind viele, deren Bewohner blos vom Ackerbau sich nähren, das Handwerk als Nebensache betrachten und gar keinen Handel treiben. Dergleichen sogenannte Städte sind den Dörfern gleichzuachten." *Dalwigk* S. 35.

städtische Curie blos eine, zunächst nur sie allein bindende Curiatstimme hat und es jeder Stadt frey gelassen bleiben muss, ob sie *ad hoc* oder für diesmal die ihr zukommende Deputirtenzahl absenden will oder nicht, falls ihr die Diäten zu schwer fallen sollten (s. §. 53.).

§. 49.

Eine solchergestalt aus ganz homogenen Interessen, Gesinnungen, Gefühlen und Fähigkeiten zusammengesetzte Städte-Curie wird denn ebenwohl ein natürliches Korpus bilden, als solches wissen was es will und gewiss seinen Vortheil nicht aus den Augen lassen, sonach aber auch ein getreuer Reflex der städtischen Personal- und Real-Lebens-Elemente seyn.

§. 50.

Wie sehr jetzt der Bauernstand eine eigene Vertretung bedürfe und ein Recht darauf habe, zeigten wir §. 42. Jede Dorfs-Gemeinde einen Deputirten wählen zu lassen (denn auch hier darf von mittelbaren Wahlen nicht die Rede seyn) würde aber selbst in kleinen Ländern eine zu grose Zahl von Deputirten entstehen lassen, die nur langsam und schwerfällig in ihrer Curie verhandeln könnte. Man lasse also jedes historische Amt oder besser jeden historischen Renterey-Bezirk (wie ehemals in Dänemark jeden Hard) einen Deputirten wählen, denn in unsern historischen alten Amts- oder Renterey-Bezirken sind sich fast durchgängig auch die bäuerlichen Personal- und Güter-Verhältnisse juristisch ganz gleich, sie leisten ihre Dienste und Abgaben in eine und dieselbe Renterey, Hof etc. und diese Gleichheit der

Güter-Rechte und das daraus folgende gleiche Interesse aller Amtsgenossen muss hier die Basis für die Wahlen bilden.

Natürlich dürfen auch hier nur eigentliche Bauern, d. h. mit Anspann versehene Bauerngüter-Besitzer, grose und kleine, einschlieslich derjenigen bürgerlichen grösern Guts-Besitzer, welche sich im Verlaufe der Zeit aus zerschlagenen adlichen und Bauerngütern gebildet haben, mit wählen und gewählt werden, nicht auch blose Beisitzer, Auszüger, Tagelöhner etc.

Auch was diese Bauern-Curie beschliesst und worüber sie sich mit der Regierung verträgt, bindet zunächst nur allein den Bauernstand.

§. 51.

Den Bauernstand mit dem Bürgerstand ebenso in eine Kammer zu plaçiren, wie es mit dem weltlichen und geistlichen Adel geschehen kann (§. 44.), so dass man alsdann nur 2 Kammern statt 4 Curien hat, mag da, wo der Bauernstand auch dinglich völlig frey ist, wo in den Dörfern auch Kaufleute, Seefahrer etc. wohnen [90]), grose Manufacturen und Gewerbe gefunden und getrieben werden, (wie z. B. in England, auch am Nieder-Rhein etc.) zulässig seyn, weil sie dann gleiches Interesse mit den Städten haben; wir können aber dafür nur als Ausnahme stimmen, denn bey der höchst verschiedenen Lebensweise und Bildungsstufe, auf der Bürger und Bauer in der Regel stehen, ist die

90) Z. B. die Dithmarsen, Fehmeraner, Eiderstädter, Nordstrander, Silten; sie treiben nicht Handwerke, wie die Bürger, aber auch nicht die Feldarbeit, wie die gewöhnlichen Bauern, sondern neben dieser auch wirklichen Handel oder Seefahrt. *Michelsen* S. 47, 48.

wahre Freiheit der Berathung augenblicklich beeinträchtigt, tyrannisirt, so bald sich die Berathenden ihren Kenntnissen, Talenten und Redefähigkeiten nach nicht völlig gleich sind[91]).

§. 52.

So hätten wir also 3 oder auch 4 Curien für unsere zeitgemäsen Stände-Versammlungen, jede für sich durch die ihr eigenen Interessen ein natürliches Korpus bildend und wo möglich in verschiedenen Localen oder Häusern berathschlagend (s. auch *v. Dalwigk* l. c. S. 40. u. 52.)[92]).

Die Diäten betreffend, so muss jede adliche Familie, jede städtische Wahl-Classe und jedes Land-Amt seinen Deputirten ex propriis und nach besonderer Uebereinkunft bezahlen und die Befugniss haben, wenn ihm diese Diäten zu schwer fallen, für diesmal gar keinen Deputirten zu schicken. Diese Zahlung *ex propriis* wird die beste Bürgschaft dafür seyn, dass sich die Deputirten nicht auf Kosten ihrer Wähler mit unnützen und Nebendingen beschäftigen dürfen und solcher Gestalt die Landtage nicht auf Jahre lang hinaus spinnen werden, weil man ja auf ungerechte Kosten schon sitzen bleiben könne.

---

91) „So eingeschränkt die Begriffe der Bauern sind, so richtig sind sie, so weit ihr Gesichtskreis reicht." *Dalwigk* S. 37. „Ist der Handel mit Frucht und Vieh frey, so wird es immer reiche Bauern geben, die das Gemeinwohl ihres Districtes bey landschaftlichen Versammlungen, gerade weil ihre Wahrnehmungen empirisch sind, am besten zu berathen vermögen." Ders. S. 40.

92) Selbst Pinheiro-Ferreira will l. c. seine 2te Kammer aus 12 Curiat-Stimmen zusammengesetzt wissen, „weil nur bey den Votanten der einzelnen 12 Volks-Klassen Homogenität der Beweggründe angenommen werden könnte."

§. 53.

Was nun die Art und Weise der Fassung der Beschlüsse, Einwilligungen und Verträge der einzelnen 3 oder 4 Curien anlangt, so dürfte, da ja alle Gesetze lediglich und allein vom Landesherrn ausgehen und erst durch seine Autorität verbindlich werden (§. 59. u. 61.) am natürlichsten folgendermasen zu unterscheiden seyn:

1) alle und jede Gesetz-Vorschläge, Anforderungen oder Bewilligungen, welche den Beutel und Rechts-Kreis nur eines Standes in Anspruch nehmen und berühren, werden auch nur diesem zur Berathung und Beschlussnahme vorgelegt.

2) Ist bey dergleichen Gesetz-Vorschlägen eine oder die andere Curie näher oder entfernter mit betheiligt, z. B. bey Ablösungs-Gesetzen Adel und Bauernstand, so dass auch sie zustimmen muss, so ist mit dieser zu communiziren und sich mit ihr zu verständigen.

3) Alle und jede Gesetz-Vorschläge, welche alle 3 oder 4 Stände völlig gleichmäsig interessiren, z. B. nur die Process-Gesetzgebung, die Militair-Pflichtigkeit etc. müssen successiv allen 3 oder 4 Curien zur Annahme vorgelegt werden und, sagt auch nur eine Curie schlechterdings nein, vorerst beruhen.

4) Alle Gesetze zu Aufbringung absolut nothwendiger Steuern (§. 60.) sind vorerst wie die sub 3 zu behandeln, sollte aber Dissens unter den Curien entstehen, so müssen alle zu einem Pleno vereinigt und hierin nach Köpfen abgestimmt werden. Es steht dieser Viril-Abstimmung wegen nicht verweigert werden könnender Steuern nicht entgegen, was §. 44. gesagt worden ist (dass es nemlich gleichgültig sey, wie viel Köpfe eine Curie

zähle) denn dem kleinen Eigenthümer etc. thut seine Steuer-Quote eben so wehe wie dem grosen, alle haben also ein proportionirt gleiches Stimm-Recht, da alle gleich pflichtig und interessirt, kurz, was diesen Punct betrifft, sich alle völlig gleich sind. Natürlich setzen wir dabey voraus, dass das Kataster in Ordnung ist.

Auch um dem unruhigen Treiben, Drängen, Gesetzschmieden und Gesetzverbessern der neuesten Stände-Versammlungen, die da glauben, sie müsten und sollten die Propositionen der Regierungen abändern, ohne das gehe es gar nicht, einen Damm entgegen zu setzen, giebt es kein anderes Mittel, als ein solches ständisches Curien-System, wo nur Unanimität aller Curien dasjenige factisch-natürlich zum allgemeinen Alle bindenden Gesetz machen kann und wird, was wirklich für alle Interessen Bedürfniss ist[93]); ausserdem aber jeder Stand für seine Bedürfnisse um so besser sorgt, wenn er sie allein berathet, weil er allein die Commoda hat und die Onera trägt, während das gewaltsame Zusammenwerfen oder fingirte Identificiren der verschiedenen Stände zu einem fingirten Volke, zu einer Zwangs-Versammlung die meisten ständischen Gesetz-Berathungen heutzutage so schwierig und schleppend macht, weil was für den einen Stand passend ist, von dem andern, ohne Sachkenntniss

---

93) Nur durch die Vollmachten der einzelnen Curiat-Deputirten bildet sich die wahre Einzel-Meinung jeder einzelnen Curie und nur durch die Curiat-Stimmen die wahre allgemeine Volks-Meinung. Nur unter völlig Gleichen ist eine wahre natürliche Gesellschaft möglich. Nur völlig gleich Interessirte können auch durch Majorität Beschlüsse fassen, weil hier eine Verletzung des Einzelnen kaum denkbar ist. Unter Ungleichen ist Majorität Despotismus.

und eigentliches Interesse dabey, widersprochen oder verballhornt wird und, um diesem zu begegnen, die Hauptsache durch Ausnahmen, Beschränkungen, Vorbehalte etc. verstümmelt und unverständlich gemacht wird und werden muss.

§. 54.

Der bisherige Unterschied zwischen grosen und engern Landtagen ist nicht mehr zulässig. Alle Landtage müssen jetzt grose seyn, weil einmal in unsern Tagen die Berathungs-Gegenstände viel zu multiplicirt sind, um die Deputirten für solche engere Landtage hinreichend instruiren zu können und andern Theils gewählte bevollmächtigte Deputirte des Bürger- und Bauernstandes nicht die Befugniss haben dürfen und können, wiederum aus ihrer Mitte andere mit Vollmachten zu versehen, die ihnen nur persönlich zu Theil geworden waren und sind. Es würde dies die Unmittelbarkeit der Wahlen gerade zu wiederum aufheben, und diese Verkehrtheit überlassen wir gänzlich dem Repräsentatif-System.

§. 55.

Was sodann die Verhandlungs-Weise der Curien anlangt, so sey ihre Oeffentlichkeit von derselben Art wie im Privatleben, d. h. gerade so wie dieses selbst an und für sich noch ein häusliches Geheim-Leben ist und nur das Gemeinsame, das was alle interessirt, nicht auf öffentlichem Markte wie zu Athen, sondern nach moderner Weise jetzt blos durch die Presse öffentlich besprochen wird, gerade so mögen auch die ständischen Curien geheim verhandeln, diese ihre Verhandlungen und Beschlüsse aber durch die Presse den Vertretenen

und Wählern sogleich (also täglich) mitzutheilen verbunden seyn, damit Sachkundige ebenwohl durch die Presse sich darüber äussern können, die Wähler auch daraus ersehen mögen, inwiefern die Deputirten ihren Instructionen nachkommen.

Diese geheime mündliche Verhandlung und Besprechung wird nicht durch lächerliche Rede-Ostentation Einzelner den minder Beredten zum Schweigen nöthigen, man wird offen und vertraulich sich äussern, weil man unter seines Gleichen ist und sich seiner Nicht-Beredtsamkeit nicht zu schämen braucht.

Die Protocolle werden nur das Wesentliche aufnehmen und zum Druck befördern, weil an dem dialektischen Kampfe Einzelner, wenn sich deren wider Vermuthen hervorthun sollten, dem verständigen Publico gar nichts liegt.

Die vorhinnige schwerfällige blos schriftliche Verhandlungs-Weise wäre in unseren Tagen eben so unpassend, wie das andere Extrem, nemlich die Farçe der öffentlichen Verhandlung [94]).

§. 56.

Reiche und Monarchien, welche ganz heterogene Bevölkerungen mit ganz verschiedenen Sprachen umfassen, wie zum Beispiel Oestreich, oder

---

94) Sehr richtig lehnten daher auch die Weimarischen Landstände im Jahr 1821 die vom Grosherzog selbst gewünschte Oeffentlichkeit ab und trugen statt ihrer darauf an, die Verhandlungen drucken zu lassen. Das ist die rechte Mitte. — Aus dem desfalsigen Rescripte des Grosh. v. 27. Dec. 1820 geht sogar hervor, dass der Grosh. wünschte, die Weimeraner möchten sich recht bald an das Repräsentatif-System gewöhnen, während die Weimarische Verfassungs-Urkunde doch eine blose Landschafts-Ordnung ist.

doch aus Provinzen aggregirt sind, die früher verschiedene Herrn, verschiedenes Recht und verschiedene Verfassungen hatten, z. B. in Preussen, können keine allgemeinen Land- oder Reichsstände haben[95]), sondern das Wohl dieser Provinzen und Völker erheischt Provinzial-Stände, denn diese sind, wie schon gesagt, im Grosen nur was die ständischen Curien im Kleinen, ein Zusammenlassen und Fassen dessen, was zusammen gehört, sich verwandt ist und durch ein historisches und heimisches Band umschlungen wird (§. 26.). Würden sich wohl Rheinländer, Pommern und Polen zusammen in Berlin über ein gemeinsames allen 3 Provinzen gleichwünschenswerthes Gesetz verständigen können? Zuverlässig nicht so gut wie wenn dies mit der Regierung in separato zu Düsseldorf, Stettin und Posen geschieht und den Provinzial-Bedürfnissen ganz angepasst wird.

§. 57.

Die grosen Landtage (§. 54.) müssen sodann jetzt auch eben so regelmäsig und ununterbrochen statt haben, wie es jetzt die Besteuerung selbst ist, deren Unregelmäsigkeit oder blos subsidiairer Charakter ja ebenwohl die alleinige Basis der Unregelmäsigkeit der frühern Landtage war. Je gröser das Land, mithin auch sein Geld-Bedürfniss und die Vielseitigkeit der Lebens-

---

95) Im Jahre 1792 bestanden noch im Umfange des jetzigen Herzogthums Nassau 20, Grosherzogthums Baden 30, des Königreichs Würtemberg 80 und des Königreichs Bayern ebenwohl 80 verschiedene Landesherrschaften und Einwohner und alle diese werden jetzt mit einer und derselben repräsentativen Lauge gewaschen.

Interessen, je kürzer müssen sich die Landtage auf einander folgen. Je kleiner etc. desto weiter können sie auch auseinander gelegt werden.

Umgekehrt verhält es sich mit dem Bedürfnisse ständischer Ausschüsse. Für den ersten Fall können sie ganz wegfallen, für den letzten sind sie um so dringender, je weiter die Landtage auseinander liegen.

§. 58.

Für den gesammten Landtag, als eine Versammlung gedacht, gebührt dem ihn berufen habenden Landesherrn, nach wie vor, die Ernennung des Präsidenten oder Marschals und diesem die innere Polizey- und Geschäftsleitung[95a]. Jede einzelne Curie wähle sich aber aus ihrer Mitte mit Zustimmung des Landesherrn ihren Vorsitzer[96]. Jeder Curie sey es frey gestellt, wo nöthig (§. 53. N. 2.), mit den anderen zu communiziren, schriftlich oder durch gemeinschaftliche Sitzungen etc.

§. 59.

Dem Landesherrn allein steht, nach wie vor, die Initiative zu (Note 95a). Die Curien oder auch der gesammte Landtag können ihn blos um Vorlegung nothwendiger Gesetze bitten, mit Ausnahme derjenigen, deren Vorlegung vielleicht durch eine neue Verfassungs-Urkunde etc. versprochen wurde. Hier können sie die Vorlage verlangen.

95a) Die Regierung muss zum Concert des Volkslebens und der Volks-Vertreter den Tact schlagen, besonders wenn beide anfangen, den Tact zu verlieren, wie seit dem 19ten Jahrh. der Fall ist.

96) Blos der Bauernstand wird wohl thun sich seinen Syndicus (§. 64.) zugleich als Vorsitzer zu wählen.

§. 60.

Seitdem in keinem Lande Europas die blosen Domanial-, Feudal- und Regalien-Einkünfte, schon allein wegen des gesunkenen Silber-Werthes und der vermehrten Bedürfnisse, mehr hinreichen, um letztere zu decken, mit andern Worten, seit neben diesen Einkünften noch gewisse directe und indirecte durchgängige Steuern unumgängliches permanentes Bedürfniss geworden sind, (gerade so wie man im Privatleben jetzt auch weit mehr baares Geld nöthig hat als sonst), kann von einer willkülirlichen Verweigerung des Steuer-Zuschusses nicht mehr die Rede seyn, da die Landes-Verwaltung nicht wie eine Uhr stillgestellt werden kann [97]). Die Curien müssen sich daher, bey der ebenwohl heutzutage unabweislichen Gleichheit der Besteuerung [98]), über neue absolut nothwendige Steuern auf die oben §. 53. N. 4. angegebene Weise schlechterdings verständigen, widrigenfalls es der Regierung frey gestellt bleiben muss, die alten Steuern forterheben zu lassen.

§. 61.

Eine Theilnahme an den rein fürstlichen, hausrechtlichen und landeshoheitlichen Rechten des Lan-

97) „Der Fürst kann verlangen, dass ihm bewilligt werde alles, was er als Regent, als Haupt seiner Familie, was er wegen seiner Verhältnisse gegen auswärtige Staaten, so wie zum Wohlstande und zur Vertheidigung des Landes und seiner Vestungen bedarf, in so weit als seine Kammer-Güter und andere Gefälle zu dessen Bestreitung nicht zureichen, *Dalwigk* S. 41 etc. was weiter folgt über die Vorlegung des *Status exigentiae* zu diesem Behufe.

98) denn noch viele Jahre lang wird Europa nur allein an den Schulden zu bezahlen haben, welche die Kriege seit 1789 veranlasst haben und dazu musten auch früher alle, auch die sonst befreiten, beitragen. *Dalwigk* S. 47.

desherrn und der zu ihrer Ausübung nöthigen Gesetze, in dem oben §. 31. angegebenen Sinne des Repräsentatif-Systems, kommt den ständischen Curien nicht zu [99]), wohl aber für unsere Tage mehr als sonst eine Mittheilung und Mitberathung der Gesetze, welche das Finanz-Interesse und sämmtliche wohl erworbene Verfassungs- und Privat-Rechte der einzelnen Stände berühren [100]). Namentlich kann den Curien eine Mit-Berathung über alle Gesetze, welche die Polizey, Verwaltung und bes-

---

99) „Der Wille des Fürsten kann zwar in den wichtigsten Regierungs-Angelegenheiten beschränkt (mit Schranken umgeben) werden, daraus folgt aber noch keine Mitherrschaft oder Mit-Regierung der Stände.“ *v. Dalwigk* S. 19. „Ein vollkommenes, nicht alle Jahre wandelbares Repräsentations-System mit der Einem anvertrauten, jedoch vorsichtig controlirten ausübenden Gewalt, so dass es dieser nicht an Energie gebreche, Gutes zu thun, sie es aber auch nicht ungerächt wagen dürfe sich über Gesetz und Recht zu erheben, ist nach unserer verdorbenen Welt das höchste Ideal eines vollkommnen Staates.“ *Dalwigk* S. 24. „Diejenige Richtung, welche die Stände-Versammlungen gegenwärtig zu nehmen scheinen um die Rechte der höchsten Gewalt immer mehr an sich zu bringen kann schwerlich dazu dienen, unseren Gebrechen jemals abzuhelfen.“ *Ranke* l. c. S. 89. Dass die Regierung nicht von der Majorität der Kammern abhängen dürfe, d. h. mit andern Worten diese nicht Theilhaberin der eigentlichen Regierungs-Gewalt seyn dürfen, weil es sonst um sie geschehen, sagte selbst *Royer-Collard* am 12. Febr. 1816 in der fr. Deputirten-Kammer. Der berüchtigte *Barnave* erklärte zuletzt, nachdem er alle Revolutions-Stadien durchgemacht, „que l'unité monarchique, *rigoureusement constituée*, était le seul moyen d'assurer aux peuples la paix et un peu de liberté.“

100) „Unter die permanenten (der ständischen Zustimmung bedürfenden) Verfügungen zähle ich Process-, Jagd-, Forst-, Bergwerks-, Meier- und Sportel-Ordnungen, Gesetze in Landesverwaltungs- und Justizsachen, Veränderungen am Münzwesen, Dispositionen über das Eigenthum von Gemeinden und andern Körperschaften. Unstreitig ist hierbey das landesherrliche Aerarium auf der einen und das Vermögen der Unterthanen auf der andern Seite mehr oder weniger betheiligt.“ *Dalwigk* S. 48

sere Benutzung der Domainen und Regalien betreffen, jetzt, wo man von ihnen permanente Steuer-Zuschüsse fordert, nicht mehr abgesprochen werden, denn nach dem Kammer-Cassen-Haushalte zu fragen, wenn man von ihnen ausserordentliche Subsidien begehrte, stand ihnen auch schon früher ipso jure zu (§. 18.). Dasselbe Recht kommt ihnen heutzutage, nur aber mit derselben Permanenz, womit man Steuern fordert, zu (§. 10.).

§. 62.

Der Gebrauch der alten Landtags-Abschiede sey beibehalten und es müssen dieselben ebenwohl gedruckt werden.

§. 63.

Bey geheimer mündlicher Verhandlung bedarf es in den neuen Verfassungs-Urkunden so wenig wie in den alten Erb-Landes-Vergleichen einer Erklärung der Unverantwortlichkeit und Unverletzbarkeit der Deputirten. Eine solche postulirt nur mit Consequenz das Repräsentatif-System wegen der Oeffentlichkeit der Verhandlungen. Es versteht sich schon von selbst, dass Ständen, wenn man mit ihnen wegen neuer Bewilligungen oder Gesetze unterhandelt, das Maul nicht, wohl aber Grobheiten und persönliche Invectiven verboten werden können[100a].

§. 64.

Jeder Curie steht das Recht der Klage bey

100a) „Rechtmäsige Opposition germanischer Stände ist nicht mit revolutionärer Auflehnung zu verwechseln." *Lancizolle* l. c. S. 24. Vergleiche die Wiener Schluss-Acte §. 59.

den höheren und höchsten Landes-Gerichten zu, wenn der Landesherr trotz aller Vorstellungen geradezu ihre wohl erworbenen Rechte verletzen sollte. Eine jede soll zu diesem Behufe ihren eigenen Syndicus haben (s. oben §. 17. u. *v. Dalwigk* S. 43.).

§. 65.

In Betreff der zeitgemäsen Modificationen, welche endlich für unsere Tage hinsichtlich der oben §. 18 u. 35. bemerklich gemachten Momente des alten Statsrechtes nicht zu umgehen sind, bemerken wir Folgendes:

ad 1) die Vormundschafts-Angelegenheiten bleiben nach wie vor eine fürstliche Haus-Angelegenheit;

ad 2) bleibe es bey dem Herkommmen eines jeden Landes

ad 3—5) erledigen sich schon durch unsere obigen §§. 60. u. 61.

ad 4) verbleibt es beim Alten.

ad 6) jede Provinz behalte ihre Schulden und tilge sie allein.

ad 7) So wie sich die Stände seit dem 19ten Jahrh. nicht mehr weigern können, Steuern zu zahlen, wozu sie früher nicht verpflichtet waren, so ist es auf Seiten der Fürstenhäuser auch nicht mehr zu umgehen, dass jedes seinen häuslichen und Hof-Bedarf ein für alle mal feststelle (wie sogar der russische und preussische Hof gethan haben) und sich mit den Ständen entweder für immer oder doch für die ganze Lebensdauer eines jeden neuen Landesherrn darüber vertrage. Es ist dies allerdings ein Opfer, eine häusliche Einschränkung, das und die jedoch nicht gröser

sind als jenes Fügen der Stände zur Zahlung permanenter Steuern. In modernen Ländern müssen sich nun einmal die regelmäsigen Ausgaben nach den regelmäsigen Einnahmen richten, nicht umgekehrt [101]).

ad 8) Der Landesherr ist und bleibt der Beschützer seiner Unterthanen [102]), jedoch ohne ihnen

ad 9) die, germanischen Individuen so theure Auswanderungs-Befugniss ferner zu schmälern. Wem es nicht mehr gefällt, oder wer sich nicht mehr nähren kann, dem baue man doch ja Brücken und Stege oder versperre sie ihm wenigstens nicht.

ad 10) Jeder Stand, jede Provinz bleibe bey ihren Rechten und werde nur mit, dieser Standes- und Provinzial-Rechte kundigen Richtern besetzt. (S. meine oben §. 18. allegirte Schrift §. 20. 21. u. 47.). Keine allgemeinen Civil-Gesetz-Bücher [103]).

---

101) „Eben durch die Souverainetät der Fürsten des Rhein-Bundes sank ihr öffentlicher Credit, denn man scheute sich ihnen oder der sog. Staatscasse Geld zu borgen, weil es an einer Garantie fehlte." *Dalwigk* S. 18. u. m. S. IV. §. 186—198. „Dass die süddeutschen Fürsten ihr Vermögen ihren Ständen aufgehalset haben, kommt blos daher, 'dass die Passiva derselben die Activa bei weitem übertrafen, sie also gewissermasen wirklich in der Lage waren, Bonis cediren zu müssen." *Grote* l. c. S. 99. u. m. Syst. IV. S. 507.

102) In unseren modernen Staten handelt es sich um keine andere Gleichheit als um die des Schutzes aller verschiedenen Stände und Interessen. S. oben §. 18. Note 35. Ueber das Noth-Recht (oder jus eminens im weitern Sinne) der höchsten Autorität s. m. *Lancizolle* S. 39. Es liegt schon in dem Schutz-Rechte.

103) „Nicht die Einsicht und der Wille einzelner Menschen kann Gesetz und Recht in voller Ausbildung in das Leben eines Volks rufen, sondern in der allmäligen Uebung der Rechts-Anwendung

ad 11) Der Landesherr besetzt nach wie vor die Gerichte mit tüchtigen Richtern und diese sprechen unter seinem Schutze (seiner Gerichtsbarkeit und in seinem Namen) unabhängig Recht.

ad 12) Das reguläre Militair werde zunächst aus Inländern angeworben, das fehlende erst durch allgemeine Militär-Conscription ersetzt.

---

bilden sich die Rechte." *Rosshirt*, Zeitschr. f. Civ. u. Cr. Recht I. Hft. S. 92. „Jeder Weg, das Material des Rechts durch die Autorität der Gesetzgebung auf eine den Bildungsgang desselben erstickende Weise zusammen zu drängen, kann nur von solchen, die weder das Leben der Völker noch die Jurisprudenz kennen, gebilligt werden." Ders. l. c. S. 95. „In Teutschland und England ist die Ursache der ungestümen Wünsche (nach einem Civil-Gesetz-Buch) weniger in dem schlechten Zustande der Rechts-Bildung als in der Idee der Zeit zu suchen, ohne eigentliche subjective Bildung im Fache über alle Angelegenheiten der Politik und des Rechts urtheilen zu können." Ders. l. c. S. 97. „Ausserdem wird der Wunsch nach Codification besonders in Teutschland durch gemächliche jüngere Praktiker oder durch alte Reformers genährt, weil die ersteren dadurch glauben, Wissenschaft und Erfahrung aus dem Code auf einmal einsaugen zu können" etc. Ders. „Es handelt sich in unsern Tagen darum zu verhindern, dass nicht ein, despotische Gewalt an sich reissendes Princip unter dem Mantel der Freiheit uns die wahre angestammte Freiheit im bürgerlichen Recht und Leben entziehe, denn falsch ist es (bey uns Modernen) das Privatrecht vom öffentlichen Rechte abhängig zu machen." Ders. l. c. S. 104. Ja wir behaupten geradezu, dass sich bey uns das öffentliche Recht nach dem Privat-Rechte richten und accommodiren muss. „Das Privat-Recht geht aus jeder Hütte hervor, ist von den Sitten und Ansichten Aller im Volke abhängig und es kann ihm nur Gewalt geschehen durch die Einmischung der Staats-Gewalt auf dem sog. legislativen Wege oder durch die Verdrehung der Rechts-Verständigen. Eines Volkes Nationalität ist noch nicht aufgehoben, wenn eine fremde Staats-Einrichtung, ja wenn sogar eine andere Staats-Form sich geltend macht, wohl aber dann, wenn sein Privat-Recht und die Institute, die unmittelbar damit zusammenhängen, verändert werden." Ders. l. c. S. 105. Ueber die gänzliche Verwerflichkeit vollständiger Civil-Gesetz-Bücher s. m. auch noch *Lancizolle* I. S. 38. und die Vergeblichkeit, der Bildung des Gewohnheits-Rechts durch G. B. entgegen zu treten. S. 39.

ad 13) Wo es das Wohl, der Handelsstrasen-Zug und der Verkehr zum Besten Aller erheischt, sey der Einzelne verbunden, sein Grundstück etc. gegen völlige Schadloshaltung abzutreten.

ad 14) §. 35.) Press-Vergehen oder Rechts-Verletzungen sollen nach wie vor durch die Censur verhütet werden, man dehne jedoch den Begriff von Pressvergehen, besonders gegen den Stat, nicht zu weit aus[104].

ad 15) Die Wahl seiner Minister stehe nach wie vor dem Landesherrn frey.

ad 16) Die Ministerien mögen zeitgemäs in Departements-Ministerien eingetheilt werden oder bleiben, wie sie es schon längst von selbst waren, aber ohne jene unheilvolle Centralisation oder oberste πολυπραγμοσύνη, welche der Verwaltung eines grosen Landes den Charakter einer Maschine aufdrückt, Provinzen, Städten und Gemeinden ihre eigenen Angelegenheiten, gleich Unmündigen, entzieht und das Wohl und Wehe der Provinzen von der

---

104) Pressfreiheit bestehe, wo sie sich als Wirkung von selbst macht, wie in England, nicht als Ursache oder Hebel für unruhige Köpfe denen es geht wie König Gustafs III. Bibliothekar. (M. Systeme IV. S. 544.) Die Pressfreiheit wird übrigens auch eigentlich blos von einer gewissen sonst eigenthums und brodlosen Classe, nemlich den Zeitungs- und Journal-Schreibern reclamirt, denn dürfen sie ihre Blätter nicht mit Anzüglichkeiten pikant und dadurch gelesen machen, so bringt ihnen ihr Handwerk nichts ein oder nicht so viel als ohne Censur. Hat es eine Actien-Gesellschaft erst zu einem Einkommen wie z. B. die des Constitutionel zu Paris gebracht, so liegt ihr sogar nicht einmal viel daran, ob dann und wann ein Paar 1000 Fr. Strafe zu zahlen und ein Paar Monate Gefängniss abzubüsen sind; im Gegentheil der Ruf des Blattes gewinnt dadurch. Wissenschaftliche Dinge frey zu besprechen ist nur in solchen Ländern von jeher verboten gewesen, deren ganze Basis die Unwissenheit selbst ist. Dahin gehört aber weder Frankreich noch Teutschland.

Individualität einiger Minister abhängig macht [105]).

ad 17) Die Nothwendigkeit vielseitiger Kenntnisse und einer langen praktischen Schule trennt den heutigen Hof- und Statsdienst von selbst.

ad 18) Ohne Rücksicht auf Seelenzahl und geographische Gröse bleibe jede Provinz eine solche für sich, alle mögen und können aber, unbeschadet ihres Provinzialismus, auf eine möglichst gleiche Art in Beziehung auf die Behörden organisirt werden [106]) unbeschadet auch

ad 19) ihrer besondern Rechte und Gebräuche.

ad 20) Das alte Collegial-System bestehe in den Provinzen fort und

ad 21) wer einmal für tüchtig befunden, sey ohne Urtheil und Recht nicht absetzbar.

Epilog.

§. 66.

Ich zweifele keinen Augenblick daran, dass diese Schrift bey den Anhängern des Repräsentatif-Systems kein Glück machen und sie von ihnen ent-

---

105) „In England findet das was anderswo in der neuesten Zeit vorzugsweise Regierung und Verwaltung genannt wird und die Thätigkeit zahlloser Officianten-Heere in Anspruch nimmt, grosentheils gar keine Statt und ist der freien Neigung und Thätigkeit der Unterthanen, für individuelles und gemeinsames Wohl zu wirken, dort ein ganz anderer Spielraum als in der Mehrzahl der übrigen grosen Staaten verblieben.“ *Lancizolle* I. S. 6.

106) „L'émancipation des communes et des provinces est sans doute au premièr rang des intérêts nationaux.“ *Appel* l. c. Darüber auch 3te Beilage aus *Fiévée* und *Benj. Constant* bey *Lancizolle* l. c. S. 88—94.

weder heftig angegriffen oder geflissentlich ignorirt werden wird, gerade so wie meine oben §. 18. allegirte Schrift. Wer es aber eigentlich mit seinen Zeitgenossen aufrichtig und ehrlich meine, also für sie wirklich concret-liberal, concret-freisinnig denke[107]), der Vertheidiger des germanisch-historischen concret-natürlichen Stände-Systems mit, neben und unter dem Schutze einer freien historischen Autorität[108]) oder jene Anhänger des künstlich erfundenen und nie, in der ganzen Weltgeschichte nicht, existirt habenden Repräsentatif-Systems, das kann bey besonnenen, ruhigen lebenserfahrnen Männern wohl keinem Zweifel mehr unterliegen[109]).

---

107) denn die Liberalität bloser Rechts-Völker besteht und kann in gar nichts anderem bestehen als: suum cuique tribuere neminemque laedere.

108) Ludwig XVIII. sagte sehr wahr in seiner Charte: Nous avons esperé, qu'instruits par l'experience, les Français seraient convaincus que l'autorité supréme peut seule donner aux institutions qu'elle établit, la force, la permanence et la majesté dont elle est elle meme revetue." Mit andern Worten: nur unter dem Schutze einer unabhängigen Autorität können sich die Modernen wohl befinden.

109) Die Frfr. O. P. A. Zeitung von 1832 gab in der Beilage Nro. 7. noch neulich folgenden Art. aus dem Journal d'Anvers „die Erfahrung hat den Völkern sehr grose Täuschungen gezeigt. Wer wird uns, seitdem die repräsentatifen Regierungen bestehen, eine grose Entdeckung, welche die Freiheit und das Glück der Völker sichern könnte, eine einzige und ächte National-Vertretung nachweisen? Ueberall trugen Intrigue und Partheyen den Sieg über die öffentliche Meinung und Vernunft davon. Nie waren die Völker unglücklicher, nie wurden glänzendere Versprechungen, wohlklingendere und schwülstigere Worte an sie verschwendet. Souverainetät, Ruhm, gesellschaftliche Vervollkommnung, Sparsamkeit und Reichthum, Alles versprach man ihnen. Was gab man ihnen? Nichtigkeit und Elend." Die franz. Julius-Revolution kostete bis Ende vorigen Jahres Europa bereits 786 Millionen Franks und in diesem Augenblicke schon 900 Mill. in blosen Anleihen.

§. 67.

Dass übrigens der Verfasser für seine Person vom philosophisch-politisch-anthropologischen Standpunkte aus in jenem ständischen Systeme als concret-particularer Form der germanischen Rechts-Verfassungen und als Abbild des gesammten Privat-Lebens, nichts sittlich Groses, nichts Erhebendes, nichts Edles zu finden vermag und es daher blos als etwas den germanischen Völkern concret Naturnothwendiges vertheidigt hat, vertheidigen konnte und vertheidigen wollte; das geht wohl schon aus seinen Systemen der praktischen Politik hervor und wird sich in seiner demnächst erscheinenden politischen Anthropologie mit völliger Evidenz herausstellen.

§. 68.

Man kann einen Völkerstamm seiner gerade nicht edlen Neigungen oder Charakter-Eigenheiten wegen verachten; wenn diese Eigenheiten aber etwas concret-naturnothwendiges sind, ein Stufen-Classen-Kriterium (§. 4.) so darf man ihn deshalb nicht tadeln. Man hat (übrigens sans comparaison) von jeher ein gewisses sehr nützliches Thier-Geschlecht verachtet, aber noch fiel es Niemanden ein, es wegen seiner concreten Natur zu tadeln oder ihm einen Vorwurf daraus zu machen dass nun einmal aus ihm nie — nysäische Pracht-Rosse werden können.

Nil cum fidibus graculo,
Nil cum amaracino sui.


32101 066967660



